

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 24. Juli 2017
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13	Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	35
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	27, 28	Petzold, Harald (Havelland) (DIE LINKE.)	11
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45, 46	Renner, Martina (DIE LINKE.)	16
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	5	Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	4
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	6, 14	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	17
Hupach, Sigrid (DIE LINKE.)	1, 31, 32	Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	12, 18
Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.)	22, 23, 24, 34	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	33, 36
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29	Tempel, Frank (DIE LINKE.)	19, 38
Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	7, 8	Troost, Axel, Dr. (DIE LINKE.)	26
Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	37	Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	39, 40, 41
Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25	Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	42
Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9	Werner, Katrin (DIE LINKE.)	20, 21
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	10, 15, 30	Wöllert, Birgit (DIE LINKE.)	43, 44
Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2, 3		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes		Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Hupach, Sigrid (DIE LINKE.)		Warnung an afghanische Bürger im Umfeld der deutschen Botschaft in Kabul vor dem Anschlag am 31. Mai 2017	8
Unterstützung des Kulturforums Witten im Rahmen der Auseinandersetzung um das Bild „Zirkusreiter“ von Max Pechstein	1		
Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern	
Verwendung von Erkenntnissen ausländi- scher Behörden und Dienste beim Verfahren der Presseakkreditierungen zum G20-Gipfel in Hamburg	2	Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		In Griechenland bzw. Deutschland auf eine Familienzusammenführung in Deutschland wartende minderjährige Asylbewerber	9
Jährliche Einnahmen durch Eintrittsgelder bei den durch den Bund geförderten Museen	2	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	
		Austausch von Personendaten polizeibe- kannter linker Aktivisten anlässlich des G20-Gipfels in Hamburg	9
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)		Anerkennungsquote jesidischer Asylantrag- steller aus dem Irak zwischen Februar 2015 und Mai 2017	11
Unterstützung der seit 2015 stattfindenden Reisen kubanischer Medienvertreter nach Deutschland	3	Renner, Martina (DIE LINKE.)	
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)		Tätigkeit des Gründers der „Wehrsport- gruppe Hoffmann“ als Quelle für einen Nachrichtendienst des Bundes bzw. der Länder	13
Bericht der internationalen Wahlbeobachter der OSZE zum Verfassungsreferendum in der Türkei	4	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	
Liebich, Stefan (DIE LINKE.)		Veröffentlichung der zu Gesetzgebungsak- ten eingegangenen Stellungnahmen	15
Kontakt zum in der Türkei inhaftierten Ber- liner Menschenrechtstrainer Peter Steudtner	5	Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Maßnahmen zur Freilassung des in der Tür- kei inhaftierten Berliner Menschenrechts- trainers Peter Steudtner	5	Verfahren wegen Verstößen gegen das Ver- mummungs- und Schutzbewaffnungsverbot seit 2010	16
Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Tempel, Frank (DIE LINKE.)	
Gewährleistung einer konsularischen Be- treuung der in der Türkei in Polizeigewahr- sam oder in Haft befindlichen deutschen bzw. deutsch-türkischen Staatsbürger	6	Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften auf Beamte der Bundespolizei bei Einnahme cannabishaltiger Medika- mente	17
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Werner, Katrin (DIE LINKE.)	
Absenkung des Etats des Auswärtigen Amtes bis zum Jahr 2021	6	Gewährleistung der Barrierefreiheit im Be- reich der Katastrophenhilfe und des Bevöl- kerungsschutzes	18
Petzold, Harald (Havelland) (DIE LINKE.)		Maßnahmen zur Warnung von Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen im Fall einer möglichen Katastrophe	19
Verfolgung und Ermordung homosexueller Männer in Tschetschenien	7		

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen			
Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.)		Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	
Rolle der so genannten Finanztechnologien auf den Finanzmärkten in den kommenden fünf Jahren.....	20	Beschäftigte Leiharbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben.....	30
Provisionsverbot in der Finanzberatung.....	21		
Verbrauchergerechte Gestaltung der Höhe der Dispo- und Überziehungszinsen.....	22	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.)	
Steuerermäßigung für Reparaturen von stationären und mobilen Elektrogeräten	23	Wirtschaftliche und soziale Entwicklung ländlicher Räume im Osten Deutschlands in den letzten zehn Jahren	30
Troost, Axel, Dr. (DIE LINKE.)		Ostendorff, Friedrich	
Beschiedene Anträge auf Befreiung von der Quellensteuer in den Jahren 2007 bis 2016....	24	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
		Ergebnisse einer Studie zu Verletzungen bei Mastschweinen zum Schlachtzeitpunkt	32
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie		Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)		Zustimmung zum Kompromissvorschlag der EU-Kommission zur sogenannten EU-Öko-Verordnung	33
Regelung zum Investitionsschutz im EU-Handelsabkommen mit Japan und anderer Freihandelsabkommen	25		
Prüfung der Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesrates zum EU-Handelsabkommen mit Kanada	26	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Kotting-Uhl, Sylvia		Lindner, Tobias, Dr.	
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kosten im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens ARB 12/12 des Internationalen Zentrums für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten	27	Erfüllung des 2-Prozent-Ziels der NATO	34
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Aktivitäten der deutsch-arabischen Handelsvereinigung Ghorfa im Hinblick auf Boykottmaßnahmen gegen Israel.....	27	Tempel, Frank (DIE LINKE.)	
		Aufforderung zur Abgabe der Ausnahmege- nehmigung für die medizinische Verwen- dung von Cannabis.....	35
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales		Walter-Rosenheimer, Beate	
Hupach, Sigrid (DIE LINKE.)		(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sicherstellung einer angemessenen Vergütung für von der ZAV-Künstlervermittlung vermittelte Künstler.....	28	Infektionen mit multiresistenten Erregern in Deutschland seit 2008	35
Einfluss der ZAV-Künstlervermittlung auf die Vertragsgestaltung.....	29	Infektionen mit multiresistenten Erregern in Krankenhäusern seit 2008	36
		Entwicklung des Einsatzes von Antibiotika in der Humanmedizin sowie in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung seit 2008.....	37

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Weinberg, Harald (DIE LINKE.)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	
Eingang des Bewertungsberichts zur ambu- lanten spezialfachärztlichen Versorgung im Bundesministerium für Gesundheit.....	39	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wöllert, Birgit (DIE LINKE.)		Vorlage eines Sonderprogramms für die weitere Elektrifizierung des Schienennetzes.	41
Nutzung der von der gesetzlichen Kranken- versicherung an die Bundeszentrale für ge- sundheitliche Aufklärung überwiesenen Mittel	39	Inbetriebnahmetermine für den Planfeststel- lungsabschnitt 1.3b des Bahnprojekts Stutt- gart–Ulm	42
Angebot von Präventionsmaßnahmen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklä- rung mit Beitragsgeldern	40		

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete
Sigrid Hupach
(DIE LINKE.)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um das kommunal getragene Kulturforum Witten im Prozess der Auseinandersetzung mit den Forderungen nach Restitution des Bildes „Zirkusreiter“ von Max Pechstein zu unterstützen, damit die Herkunftsgeschichte des Gemäldes genauer bestimmt und die Einhaltung der Washingtoner Prinzipien im Sinne einer gerechten und fairen Lösung vor Ort gewährleistet werden kann, und besteht auch die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung, um insbesondere überschuldeten Kommunen in Restitutionsfällen die Option auf einen Rückkauf zu eröffnen, sodass das betroffene Kulturgut gegebenenfalls weiterhin öffentlich gezeigt werden kann?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters,
vom 24. Juli 2017**

Die Provenienzforschung in Umsetzung der Washingtoner Prinzipien und der Gemeinsamen Erklärung ist eine Aufgabe Kulturgut bewahrender Einrichtungen. Zur Förderung dieser dezentralen Provenienzforschung in Deutschland haben der Bund, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände die Stiftung bürgerlichen Rechts – Deutsches Zentrum Kulturgutverluste – in Magdeburg errichtet. Das Zentrum bietet die Möglichkeit einer finanziellen Förderung von Forschungsvorhaben, die der Klärung der Provenienz von Werken, bei denen ein NS-Raubkunstverdacht nicht ausgeschlossen werden kann, dienen. Darüber hinaus besteht ein Beratungsangebot des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste zu Fragen der Umsetzung der Washingtoner Prinzipien und der Gemeinsamen Erklärung, das Kulturgut bewahrenden Einrichtungen zur Verfügung steht. Die Entscheidung über ein Restitutionsbegehren obliegt der betroffenen Einrichtung bzw. deren Trägern. Die Handreichung zur Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung bietet hierzu eine Hilfestellung. Sie ist auf der vom Deutschen Zentrum Kulturgutverluste betriebenen Website www.lostart.de unter der Schaltfläche Modul „Provenienzforschung“ auf der Unterseite „NS-Raubkunst“ abrufbar. Unter der Schaltfläche „Lösungen“ auf sind Beispiele für Gestaltungen „gerechter und fairer Lösungen“ im Sinne der Washingtoner Prinzipien in Restitutionsangelegenheiten dargestellt.

Ankäufe von national wertvollem Kulturgut durch eine Kulturgut bewahrende Einrichtung können durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien bei Einhaltung bestimmter weiterer Voraussetzungen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln gefördert werden. In der Regel erfolgt dies im Wege der Drittelfinanzierung gemeinsam mit weiteren öffentlichen oder privaten Förderern.

- | | |
|--|--|
| 2. Abgeordneter
Cem Özdemir
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Inwiefern haben Bundespresseamt, Bundeskriminalamt (BKA) oder andere Behörden des Bundes im Verfahren der Presseakkreditierungen während des G20-Gipfels Erkenntnisse ausländischer Behörden und Dienste verwendet, und führte das zum Entzug bzw. zur Nichtgewährung der Akkreditierung (bitte einzeln die ausländischen Behörden und Dienste auflisten)? |
| 3. Abgeordneter
Cem Özdemir
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Inwiefern haben Bundespresseamt, BKA oder andere Behörden des Bundes im Verfahren der Presseakkreditierungen während des G20-Gipfels Erkenntnisse deutscher Behörden und Dienste verwendet, die sich ihrerseits auf Informationen ausländischer Behörden und Dienste gründen, und führte das zum Entzug bzw. zur Nichtgewährung der Akkreditierung (bitte einzeln die ausländischen Behörden und Dienste auflisten)? |

**Antwort des Staatssekretärs Steffen Seibert
vom 20. Juli 2017**

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Entscheidungen über den Entzug der Akkreditierungen von 32 Medienvertretern beruhten auf Sicherheitsbedenken, die ausschließlich aus eigenen Erkenntnissen deutscher Behörden resultierten. Im Rahmen des G20-Akkreditierungsverfahrens für Journalistinnen und Journalisten wurden keine Daten an ausländische Behörden übermittelt.

Jenseits des Akkreditierungsverfahrens wurden anlässlich des G20-Gipfels in Hamburg von Sicherheitsbehörden aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern im Rahmen der originären Aufgabenwahrnehmung, insbesondere zur Gewinnung von Erkenntnissen über mögliche aus dem Ausland anreisende Störer, Daten mit dem Ausland ausgetauscht.

- | | |
|--|---|
| 4. Abgeordnete
Ulle Schauws
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen durch Eintrittsgelder bei den durch den Bund institutionell geförderten Museen, insbesondere bei den Museen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz? |
|--|---|

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters,
vom 18. Juli 2017**

Die Höhe der Eintrittseinnahmen bei den von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien institutionell geförderten Museen¹

¹ Museen werden verstanden als Ausstellungshäuser mit eigenen Sammlungen. Die Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland in Bonn und der Martin-Gropius-Bau in Berlin fallen nicht darunter. – Das Museum für Sepulkralkultur in Kassel ist nicht in der Übersicht enthalten, da der Bund hier auf dem Projektwege fördert. – Das AlliiertenMuseum und das Museum Karlshorst, beide in Berlin, und das Haus der Geschichte in Bonn sind nicht aufgeführt, da diese Häuser keinen Eintritt erheben.

variiert in Abhängigkeit von den Besucherzahlen jährlich. Die nachstehende Übersicht umfasst die jeweiligen Ist-Einnahmen der Museen aus dem Jahr 2016:

vom Bund institutionell geförderte Museen	Einnahmen (Ist 2016)
Bach-Archiv Leipzig	240T Euro
Beethoven-Haus Bonn	468T Euro
Deutsche Schillergesellschaft Marbach	120T Euro
Deutsches Meeresmuseum Stralsund	1.721T Euro
Donauschwäbisches Zentralmuseum Ulm	16T Euro
Freies Deutsches Hochstift - Goethe Haus Frankfurt a.M.	444T Euro
Klassik Stiftung Weimar	3.000T Euro
Kleist-Museum Frankfurt/Oder	31T Euro
Musikinstrumenten-Museum – Preußischer Kulturbesitz Berlin	68T Euro
Ostpreußisches Landesmuseum Lüneburg	19T Euro
Pommersches Landesmuseum Greifswald	145T Euro
Schlesisches Museum zu Görlitz	60T Euro
Staatliche Museen zu Berlin - Preußischer Kulturbesitz	19.471T Euro
Stiftung Deutsche Kinemathek Berlin	291T Euro
Stiftung Deutsches Historisches Museum Berlin	1.902T Euro
Stiftung Jüdisches Museum Berlin	2.862T Euro
Stiftung Kunstforum Ostdeutsche Galerie Regensburg	46T Euro
Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg	9.488T Euro
Westpreußisches Landesmuseum Warendorf	16T Euro

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

5. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)

Mit welchen finanziellen Mitteln hat die Bundesregierung die seit 2015 stattfindenden Reisen kubanischer Medienvertreterinnen und Medienvertreter nach Deutschland bisher unterstützt (<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/115/1811550.pdf>), die von der taz Panter Stiftung als Kuba-Workshops beworben werden (www.taz.de/!162514/), und sind diese Reisen Teil der Verhandlungen um ein deutsch-kubanisches Kulturabkommen (www.bundestag.de/presse/pressemittelungen/2016/neuer-inhalt/422372)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 25. Juli 2017**

Der von der taz Panter Stiftung seit dem Jahr 2015 jährlich durchgeführte Kuba-Workshop wurde mit jeweils 20 000 Euro aus dem Titel 687 15 des Einzelplans 05 des Auswärtigen Amts gefördert. Der Workshop dient der Intensivierung des Kultur- und Bildungsaustauschs mit Kuba.

Er steht in keinem Zusammenhang mit den Verhandlungen um ein deutsch-kubanisches Kulturabkommen.

6. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem nunmehr endgültigen Bericht der Internationalen Referendumsbeobachtungsmission der Parlamentarischen Versammlung des Europarates und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 29. Mai 2017, wonach das Referendum über Verfassungsänderungen in der Türkei unter ungleichen Voraussetzungen stattfand, es keine Chancengleichheit für die beiden Lager gab, die Wähler nicht mit neutralen Informationen über entscheidende Aspekte der Reform versorgt wurden, zivilgesellschaftliche Organisationen sich nicht beteiligen konnten und der Ausnahmezustand für ein zusätzlich restriktives Klima sorgte, wozu die Bundesregierung bereits nach dem Zwischenbericht die Haltung vertrat, dass die Türkei die dort aufgeworfenen Fragen beantworten und die behaupteten Unregelmäßigkeiten aufklären muss (Plenarprotokoll 18/233, Anlage 9), und welche Schlussfolgerungen zieht sie aus der neuen wissenschaftlichen Studie „Election forensic analysis of the Turkish Constitutional Referendum 2017“ von IT-Forensikern, die zu dem Schluss kommt, dass die zahlreichen festgestellten Unregelmäßigkeiten und Verstöße aus dem knappen „Nein“ ein „Ja“ gemacht haben („The influence of these vote distortions were large enough to tip the overall balance from ‚No‘ to a majority of ‚Yes‘ votes“; siehe <https://arxiv.org/pdf/1706.09839.pdf>)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 25. Juli 2017**

Die Bundesregierung hat sich nach Veröffentlichung des vorläufigen Berichts der Beobachtermission des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (ODIHR) zu den im Bericht erhobenen Bedenken geäußert.

Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und der Bundesminister des Auswärtigen, Sigmar Gabriel, haben in ihrer gemeinsamen Erklärung vom 17. April 2017 darauf verwiesen, dass die türkische Regierung als Mitglied des Europarates, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und als EU-Beitrittskandidat, der den Kriterien der Europäischen Union von Kopenhagen zu Demokratie und Grundrechtsschutz verpflichtet ist, den Bedenken der Beobachtermission Rechnung tragen muss. Auch die Europäische Union hat am 27. April 2017 im Ständigen Rat der OSZE Stellung bezogen und die türkischen Behörden dazu ermutigt, den von der ODIHR-Mission gewonnenen Erkenntnissen nachzugehen und mit ihr bei der Aufklärung der erhobenen Einwände zusammenzuarbeiten. Die in der Fragestellung erwähnte Studie ist der Bundesregierung bekannt. Die besorgniserregende demokratische und menschenrechtliche Entwicklung in der Türkei verfolgt die Bundesregierung kritisch und mit großer Aufmerksamkeit, wie zuletzt Bundesminister Gabriel am 20. Juli 2017 deutlich gemacht hat. Die Art und Weise, wie Wahlen und Abstimmungen durchgeführt werden, ist ein zentraler Indikator für diese Entwicklung.

7. Abgeordneter
Stefan Liebich
(DIE LINKE.) Wie steht die Bundesregierung mit dem heute in der Türkei inhaftierten Berliner Menschenrechtstrainer Peter Steudtner und seiner Familie in Kontakt (vgl. SPIEGEL ONLINE vom 18. Juli 2017)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 25. Juli 2017**

Mitarbeiterinnen des deutschen Generalkonsulats in Istanbul haben Peter Steudtner am 6. Juli 2017 im Polizeigewahrsam besucht. Ein weiterer Besuch in der nunmehr angeordneten Untersuchungshaft ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt beantragt worden. Die Bundesregierung steht über das Auswärtige Amt und über das deutsche Generalkonsulat in Istanbul in ständigem Kontakt mit den Angehörigen und Unterstützern von Peter Steudtner sowie mit dessen Rechtsbeistand, um eine ordnungsgemäße anwaltliche Vertretung im Ermittlungsverfahren zu gewährleisten.

8. Abgeordneter
Stefan Liebich
(DIE LINKE.) Was tut die Bundesregierung derzeit konkret für seine Freilassung?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 25. Juli 2017**

Der Fall von Peter Steudtner wurde und wird wiederholt in hochrangigen diplomatischen und politischen Gesprächen mit der Türkei in Berlin und in Ankara thematisiert. Hierbei fordert die Bundesregierung die unverzügliche Freilassung von Peter Steudtner sowie uneingeschränkten konsularischen Zugang für die Dauer seiner Haft. Sowohl Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel als auch Bundesminister des Auswärtigen, Sigmar Gabriel, haben sich in klarer und unmissverständlicher Weise zum Fall geäußert. Mit seiner Erklärung vom 20. Juli 2017 zu den deutsch-

türkischen Beziehungen hat Bundesaußenminister Gabriel eine Reihe von Konsequenzen aus dem Fall Steudtner und den weiteren deutschen Haftfällen in der Türkei angekündigt.

9. Abgeordneter
Özcan Mutlu
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was bedeutet konkret im Zusammenhang mit der Antwort auf meine Schriftliche Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 18/13156 vom 17. Juli 2017, dass eine regelmäßige konsularische Betreuung gewährleistet ist, und wie oft wurden die inhaftierten Personen bislang jeweils konsularisch besucht bzw. betreut (bitte jeweils die Zahl der Besuche durch Vertreterinnen und Vertreter des Konsulats bei den Inhaftierten einschließlich der Dauer der Haft nennen, sortiert nach Einzelfall)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 25. Juli 2017**

Konsularische Betreuung beinhaltet zunächst den (schriftlichen) Kontakt mit den Inhaftierten, Beratung mit ihren Strafverteidigern, Unterstützung und Beratung der Angehörigen sowie den Kontakt mit den zuständigen Behörden des Gastlandes. Dies wird in allen Fällen, auf die sich die Antwort auf die Schriftliche Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 18/13156 bezieht, durchgehend ermöglicht und durchgeführt.

Haftbesuche werden in den benannten Fällen von türkischen Behörden ermöglicht, soweit hierauf ein völkerrechtlicher Anspruch besteht. Jedoch beträgt bei Inhaftierten mit terrorismusbezogenen Tatvorwürfen die Vorlaufzeit für Besuchsanträge derzeit bis zu 15 Arbeitstagen. Die Häufigkeit von Haftbesuchen richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls, insbesondere nach dem Wunsch und der persönlichen Verfassung der Inhaftierten, und danach, ob sonstige Kontaktmöglichkeiten bestehen.

Teilweise wurden keine Haftbesuche durchgeführt. Hierbei handelt es sich entweder um Betroffene, die nach wenigen Tagen aus der Haft oder dem Polizeigewahrsam entlassen wurden, bevor ein Haftbesuch stattfand, oder die neben der deutschen auch die türkische Staatsangehörigkeit besitzen. In den letztgenannten Fällen besteht kein völkerrechtlicher Anspruch auf Genehmigung konsularischer Besuche.

10. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie begründet die Bundesregierung die geplante Absenkung des Etats des Auswärtigen Amts von 5,2 Mrd. Euro im Jahr 2017 auf 4,7 Mrd. Euro im Jahr 2021 (gemäß mittelfristiger Finanzplanung), auch vor dem Hintergrund der Äußerungen von Bundesminister Gabriel, wonach „Deutschland für jeden Euro, den wir mehr in die Verteidigung stecken, 1,50 Euro mehr für Krisenprävention, Stabilisierung und Entwicklungshilfe ausgeben“ sollte (www.spiegel.de/politik/ausland/sigmar-gabriel-fordert-mehr-geld-fuer-afrika-a-1152414.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 26. Juli 2017**

Die Bundesregierung hat für den Haushaltsentwurf 2018 des Auswärtigen Amts 5,023 Mrd. Euro vorgesehen. Die Erhöhung gegenüber der ursprünglichen Finanzplanung (4,519 Mrd. Euro) dient insbesondere der Verstärkung der diesjährigen Ansätze von humanitärer Hilfe sowie Krisenprävention, Friedenserhaltung und Konfliktbewältigung, aus denen das Auswärtige Amt den Großteil seines Engagements in Krisenkontexten bestreitet.

Der bis zum Jahr 2021 reichende Finanzplan ist ein anpassungsfähiges Planungsinstrument der Bundesregierung. Lediglich für das Haushaltsjahr 2018 liegt bisher ein konkreter erster Regierungsentwurf vor. Für die Jahre von 2019 bis 2021 ist zwar die beabsichtigte Ausgabenobergrenze beschlossen, jedoch ist noch keine belastbare Planung je Haushaltstitel erfolgt. Die Bundesregierung wird darauf achten, dass die genannten Titel auch in Zukunft dem Bedarf der internationalen Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland und ihren Möglichkeiten entsprechend ausgestattet sind.

11. Abgeordneter
Harald Petzold
(Havelland)
(DIE LINKE.)

Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung getroffen bzw. gedenkt die Bundesregierung zu treffen, um angemessen auf erneute Berichte über die Verfolgung und Ermordung von homosexuellen Männern in Tschetschenien (<https://kurier.at/politik/ausland/president-ramsankadyrow-wir-haben-keine-schwulen-in-tschetschenien/275.324.217>; <http://attitude.co.uk/names-of-27-gay-men-believed-to-have-been-executed-in-chechnyas-gay-purge-published/>), auch gegenüber russischen und tschetschenischen Regierungsstellen, zu reagieren?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 24. Juli 2017**

Die Bundesregierung ist besorgt über erneute Berichte über Verfolgungen in der Autonomen Russischen Republik Tschetschenien. Die Bundesregierung steht in intensivem Kontakt mit LGBTI-Aktivistinnen und -Aktivisten (LGBTI – Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle), Menschenrechtsorganisationen und Medienvertretern, die vor Ort engagiert sind. Bislang liegen der Bundesregierung jedoch keine Informationen vor, dass es sich bei den im o. g. Artikel von „Attitude“ genannten Personen um Homosexuelle handelt bzw. dass die darin beschriebene Verfolgung auf Homosexuelle abzielte. Auch der entsprechende Artikel der „Nowaja Gaset“, auf den sich „Attitude“ bezieht, enthält keine Hinweise, dass es sich bei den Personen, die laut Artikel in der Nacht vom 25. auf den 26. Januar 2017 umgebracht worden sein sollen, um Homosexuelle gehandelt haben soll.

An die deutsche Botschaft in Moskau wurden in allgemeiner Form mehrere Fälle herangetragen, die sich auf eine Verfolgung in den Monaten von Februar bis April 2017 beziehen. Die Bundesregierung prüft, wel-

che Unterstützung im Sinne und Interesse der Betroffenen geleistet werden kann. Dabei ist im Einzelfall auch eine humanitäre Aufnahme aufgrund des § 22 des Aufenthaltsgesetzes bei Vorliegen entsprechender Umstände und Voraussetzungen möglich und wird geprüft. Bisher haben sich dabei vier Fälle soweit konkretisiert, dass eine Anhörung erfolgte und in diesen Fällen Visa auch bereits erteilt wurden.

Die Bundesregierung verfolgt die Berichte über Verfolgungen Homosexueller aufmerksam. Der Bundesminister des Auswärtigen, Sigmar Gabriel, wandte sich gemeinsam mit den Außenministern Frankreichs, Großbritanniens, der Niederlande und Schwedens am 28. April 2017 in einem Schreiben an den russischen Außenminister Sergej Lawrow mit der Aufforderung, eine Untersuchung der Vorfälle einzuleiten.

12. Abgeordneter
**Hans-Christian
Ströbele**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wann hat die Bundesregierung nebst nachgeordnetem Bereich anlässlich der ihr angeblich bereits Mitte Januar 2017 zugegangenen spezifizierten Warnungen vor einem Anschlag auf die deutsche Botschaft in Kabul, bei dem am 31. Mai 2017 durch einen Tanklastern mit 10 000 kg Sprengstoff mindestens 150 Menschen getötet und 450 weitere verletzt wurden (vgl. ZEIT ONLINE, 30. Juni 2017), außer frühzeitigen Schutzvorkehrungen für das deutsche Botschaftspersonal in geeignet umfangreicher Weise auch die im Vorfeld tätigen afghanischen Mitarbeiter u. a. dort passierende Bürger gewarnt, und falls die Bundesregierung dies unterließ, wie wird sie die dabei Verletzten und geschädigten afghanischen Bürger sowie Familien der Getöteten nun entschädigen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 24. Juli 2017**

Bekannt gewordene Warnhinweise wurden stets zeitnah allen Beschäftigten, auch den afghanischen Sicherheitskräften der Botschaft, in geeigneter Form weitergegeben sowie die Maßnahmen zum Schutz der Bediensteten den Warnhinweisen laufend angepasst.

Darüber hinaus wurde die für den Schutz der Botschaft zuständige afghanische Regierung ständig über geänderte Bedrohungslagen informiert. Die Gewährleistung der Sicherheit afghanischer Staatsangehöriger in Afghanistan obliegt ausschließlich der afghanischen Regierung.

Die Bundesregierung wird den Familien der bei dem Anschlag zu Tode gekommenen lokalen Sicherheitskräfte der Botschaft und der afghanischen Sicherheitskräfte, die von der afghanischen Regierung zum Schutz der Botschaft eingesetzt waren, aus Gründen der Fürsorge eine einmalige finanzielle Unterstützungszahlung leisten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

13. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele unbegleitete Minderjährige, die einen Antrag auf Asyl gestellt haben oder über einen Aufenthaltstitel verfügen, warten derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung in Griechenland oder in Deutschland auf eine Familienzusammenführung in Deutschland im Rahmen der Dublin-Verordnung, und wie viel Zeit vergeht im Schnitt zwischen Ersuch und Einreise nach Deutschland?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 25. Juli 2017**

Der Bundesregierung liegen keine validen Erkenntnisse darüber vor, wie viele unbegleitete Minderjährige, die in Griechenland Asyl beantragt haben, aktuell im Wege des Dublin-Verfahrens für eine Familienzusammenführung von Griechenland nach Deutschland in Betracht kommen. Auch über die durchschnittliche Zeitdauer zwischen Eingang des griechischen Übernahmeersuchens und der Überstellung nach Deutschland können keine belastbaren Angaben gemacht werden, da dies von vielen Umständen des individuellen Einzelfalls und auch vom Verhalten der griechischen Stellen abhängt.

14. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Mit welchen ausländischen Partnerbehörden haben die Behörden des Bundesinnenministeriums (Bundeskriminalamt, Bundespolizei, Bundesamt für Verfassungsschutz; auch in ihrer Funktion als Zentralstelle für die Weitergabe an zuständige Landesbehörden) anlässlich des G20-Gipfels in Hamburg Personendaten von polizeibekannten linken Aktivisten ausgetauscht, weitergegeben oder empfangen, etwa um die Aus- und Einreise bestimmter Personen zu unterbinden, ihre Akkreditierung als Journalisten zu überprüfen oder andere polizeiliche oder geheimdienstliche Maßnahmen gegen diese Personen vorzubereiten, und welche Löschfristen existieren für die von deutschen Behörden jeweils weitergegebenen oder erhaltenen Sammlungen von Personendaten (bitte für jede Partnerbehörde darstellen)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 21. Juli 2017**

Im Rahmen des G20-Akkreditierungsverfahrens für Journalistinnen und Journalisten wurden keine Daten an ausländische Behörden übermittelt. Die Entscheidungen über den Entzug der Akkreditierungen von 32 Medienvertretern beruhten auf Sicherheitsbedenken, die ausschließlich aus eigenen Erkenntnissen deutscher Behörden resultierten.

Im Übrigen wurden anlässlich des G20-Gipfels in Hamburg vom Bundeskriminalamt in seiner Funktion als Zentralstelle Personendaten über

polizeibekannte linke Aktivisten mit dem Ausland ausgetauscht. Dieser Austausch fand vor allem mit den PWGT-Stellen (Police Working Group on Terrorism) der folgenden Staaten statt und diente der Verhütung und Verfolgung von Straftaten im Kontext des G20-Gipfels: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Finnland, Griechenland, Großbritannien, Italien, Island, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechien, Ungarn und die Vereinigte Staaten von Amerika. Die Ansprechpartner sind dabei jeweils die nationalen Polizeibehörden der genannten Staaten.

Im Rahmen der Personenüberprüfung erfolgte eine Anfrage bei Europol im Europol-Informationssystem. Es wurde kein Treffer erzielt. Personenbezogene Daten solcher Personen, die bei einer künftigen Strafverfolgung als Zeugen in Betracht kommen oder bei denen Anhaltspunkte bestehen, dass sie Opfer einer künftigen Straftat werden könnten, sowie von Kontakt- und Begleitpersonen von Beschuldigten, Hinweisgebern und sonstigen Auskunftspersonen können ohne Zustimmung des Betroffenen ein Jahr gespeichert werden. Die Grundlage für die Erteilung der Löschfristen ist § 32 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG). Die Löschfristen der ausländischen Behörden ergeben sich aus dem dort geltenden Recht.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse aus Anlass des G20-Gipfels im Fachbereich Linksextremismus mit Sicherheitsbehörden der in der Anlage (VS – VERTRAULICH) befindlichen Behörden anderer Staaten personenbezogene bzw. -beziehbare Daten ausgetauscht. Die Beantwortung, um welche Staaten es sich hierbei handelt, kann im Hinblick auf das Staatswohl nicht offen erfolgen. Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, sind entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung würde insoweit Informationen zu Kooperationen mit ausländischen Nachrichtendiensten einem nicht eingrenzbaaren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Zudem können sich in diesem Fall Nachteile für die zukünftige Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten ergeben. Diese Informationen werden daher als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.*

Die Löschfristen ergeben sich für das Bundesamt für Verfassungsschutz aus § 12 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (BVerfSchG), während sie sich im Falle der ausländischen Sicherheitsbehörden nach dortigem Recht richten.

Die Bundespolizei hat im Rahmen der grenzpolizeilichen Aufgabewahrnehmung anlässlich des G20-Gipfels anlassbezogen einen polizeilichen Informationsaustausch mit den zuständigen grenzpolizeilichen Behörden aller Nachbarstaaten von Deutschland durchgeführt. Zusätzlich wurden anlassbezogen polizeiliche Verbindungsbeamte von nicht-

* Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

europäischen Staaten in einen polizeilichen Informationsaustausch einbezogen, sofern ein unmittelbarer polizeilicher Bezug zu diesen Staaten bestand.

Im Rahmen des Informationsaustausches wurden auch personenbezogene Daten verwendet, die für die Durchführung der grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung notwendig waren. Die Löschfristen ergeben sich aus den §§ 35, 36 des Gesetzes über die Bundespolizei (BPolG) in Verbindung mit den entsprechenden Errichtungsanordnungen. Die Löschfristen für die ausländischen Behörden ergeben sich aus dem dort geltenden Recht.

- | | |
|--|--|
| 15. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Wie hoch war die Anerkennungsquote unter jesidischen Asylantragstellerinnen und -antragstellern aus dem Irak in Deutschland zwischen Februar 2015 und Mai 2017 (bitte monatliche Angaben)? |
|--|--|

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 26. Juli 2017**

In der nachfolgenden Tabelle werden für den erfragten Zeitraum alle monatlichen Asylentscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu irakischen Staatsangehörigen dargestellt, die im Rahmen des Asylverfahrens eine jesidische Volkszugehörigkeit angegeben haben, mit Angabe des Anteils der positiven Entscheidungen (also jeweils aller Schutzformen: Anerkennung als Asylberechtigte nach Artikel 16a des Grundgesetzes – GG –, Flüchtlingsanerkennung nach § 3 des Asylgesetzes – AsylG –, Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG sowie Feststellung eines Abschiebeverbots nach § 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG) an allen Entscheidungen zu dieser Personengruppe. Mögliche weitere Quoten können ggf. aus den Daten der folgenden Tabelle ermittelt werden:

Asyl- entschei- dungen des BAMF zu Jesiden aus dem Irak	davon:							
	Asyl- entschei- dungen	Anerken- nung als Asyl- berechtigte	Aner- kennungen als Flücht- ling nach §3 AsylG	Gewäh- rung von subsidiä- rem Schutz nach §4 AsylG	Fest- stellung ei- nes Ab- schie- bungs- verbots nach §60 V/VII Auf- enthG	Anteil der positiven Entschei- dungen an allen Ent- schei- dungen	Ableh- nungen	sonstige Ver- fahrens- erledigungen (Einstellungen, Dublin- Verfahren)
Feb 15	1.150	2	1.110	2	3	97,1%	0	33
Mrz 15	1.023	9	960	0	0	94,7%	0	54
Apr 15	889	6	817	0	1	92,7%	0	65
Mai 15	860	4	789	0	0	92,2%	1	66
Jun 15	1.090	6	970	0	1	89,6%	0	113
Jul 15	1.112	0	1.007	0	1	90,6%	0	104
Aug 15	1.075	0	1.005	0	0	93,5%	0	70
Sep 15	961	6	836	3	0	87,9%	0	116
Okt 15	929	2	793	0	1	85,7%	0	133
Nov 15	1.837	35	1.676	0	0	93,1%	1	125
Dez 15	1.710	32	1.604	0	1	95,7%	0	73
Jan 16	1.504	13	1.448	0	1	97,2%	0	42
Feb 16	2.059	13	1.956	0	2	95,7%	3	85
Mrz 16	1.967	12	1.877	3	1	96,2%	4	70
Apr 16	1.719	17	1.608	11	2	95,3%	5	76
Mai 16	1.123	19	1.025	16	1	94,5%	5	57
Jun 16	1.959	9	1.792	14	2	92,8%	38	104
Jul 16	2.443	13	2.129	8	3	88,1%	183	107
Aug 16	2.844	15	2.505	19	4	89,4%	218	83
Sep 16	4.030	13	3.517	10	2	87,9%	383	105
Okt 16	3.286	6	2.802	7	1	85,7%	366	104
Nov 16	4.075	22	3.610	67	15	91,1%	236	125
Dez 16	5.242	29	4.740	29	4	91,6%	317	123
Jan 17	4.151	16	3.595	42	24	88,6%	394	80
Feb 17	2.854	10	2.457	41	45	89,5%	197	104
Mrz 17	2.678	20	2.293	45	15	88,6%	232	73
Apr 17	2.063	14	1.792	38	12	90,0%	156	51
Mai 17	2.928	28	2.506	23	32	88,4%	228	111
Jun 17	1.176	30	941	34	21	87,2%	85	65

16. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- War der Gründer der „Wehrsportgruppe Hoffmann“, Karl-Heinz Hoffmann, nach Kenntnis der Bundesregierung als Quelle für einen Nachrichtendienst des Bundes oder der Länder tätig (bitte unter Angabe des Zeitraums beantworten)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 26. Juli 2017**

Nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (s. zuletzt BVerfG v. 13. Juni 2017, Az.: 2 BvE 1/15) unterliegt der verfassungsrechtlich geschützte Informationsanspruch der Abgeordneten ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Schranken. Grenzen des Informationsanspruches sind u. a. das Wohl des Bundes oder eines Landes und die Grundrechte Dritter. Bei der Abwägung der insoweit widerstreitenden Interessen sind die geschützten Verfassungspositionen im Wege der praktischen Konkordanz zu einem Ausgleich zu bringen.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Frage nicht erfolgen kann. Hierbei hat die Bundesregierung berücksichtigt, dass im vorliegenden Fall dem parlamentarischen Informationsanspruch aufgrund der Beteiligung von Karl-Heinz Hoffmann und der „Wehrsportgruppe Hoffmann“ an erheblichen rechtsextremistisch motivierten Straftaten ein besonderes Gewicht zukommt. Im Rahmen der Abwägung wurde zudem im Hinblick auf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Beschluss vom 13. Juni 2017 eingehend berücksichtigt, dass die der Schriftlichen Frage zugrunde liegenden Ereignisse, nämlich die von Mitgliedern der „Wehrsportgruppe Hoffmann“ begangenen Straftaten, bereits über 30 Jahre zurückliegen. Der insoweit schon erhebliche Zeitablauf ist grundsätzlich geeignet, das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse in Bezug auf mögliche nachrichtendienstliche Einsätze von V-Personen zu reduzieren. Diese dem Geheimhaltungsinteresse immanente Schranke greift jedoch im vorliegenden Fall im Ergebnis nicht ein. Damit überwiegt hier im Ergebnis das Geheimhaltungsinteresse.

Nachrichtendienste sind Ausdruck der Grundentscheidung des Grundgesetzes für eine wehrhafte Demokratie.

Gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder die Sicherheit und den Bestand des Staates gerichtete Bestrebungen und Aktivitäten gehen meist von Gruppierungen aus, die konspirativ tätig sind, weshalb Nachrichtendienste ihre Aufgaben nur effektiv erfüllen können, wenn sie über nachrichtendienstliche Mittel verfügen, wozu auch der Einsatz von V-Personen gehört.

Der Schutz von Informationsquellen und insbesondere von V-Personen dient nicht nur den Interessen der betroffenen Personen, sondern hat auch für die Arbeitsweise und Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste erhebliche Bedeutung. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Einhaltung von Vertraulichkeitszusagen. Sie ist unverzichtbare Voraussetzung für die Anwerbung und Führung von V-Personen. Die Effektivität der Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste unter Einsatz von V-Personen ist davon abhängig, dass das Vertrauen in die Einhaltung gegebener Vertraulichkeitszusagen nicht erschüttert wird.

Dies gilt gleichermaßen für eine Mitteilungspraxis, die mittelbar eine vertraulichkeitswidrige Interpretation erschließt (indem allein Positivmitteilungen unterblieben, hingegen Negativauskünfte erfolgten) oder durch sonstige Begründungsausführungen einen Schluss auf zu verweigernde Informationen eröffnen würde. Das berechnigte Interesse an einer Antwortverweigerung besteht in diesen Fällen daher unabhängig davon, ob eine konkrete Person als V-Person eingesetzt worden ist oder nicht. Anderenfalls könnte aus der Antwortverweigerung in vergleichbaren Fällen im Umkehrschluss gefolgert werden, dass die dort in Rede stehende Person eine V-Person (gewesen) ist.

Unter anderem deshalb kann sich die Bundesregierung zur Begründung einer Antwortverweigerung bei Fragen zum Einsatz verdeckt handelnder Personen in der Regel auf entgegenstehende Gründe des Staatswohls berufen, wenn die an sie gerichteten Fragen einen Bezug zu konkreten Personen aufweisen. Besondere Umstände, die vorliegend eine Ausnahme tragen würden, liegen unter Berücksichtigung der genannten Grundsätze hier nicht vor.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass es sich bei Karl-Heinz Hoffmann um eine lebende Person handelt, der in vollem Maße der Schutz der Grundrechte zukommt. Die insoweit maßgeblichen Schutzerwägungen greifen hierbei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unabhängig davon ein, ob eine konkrete Person tatsächlich als V-Person eingesetzt worden ist oder nicht (BVerfG v. 13. Juni 2017, Az.: 2 BvE 1/15, Rn. 122).

Der Schutz von Grundrechten steht einem Auskunftsanspruch in vollem Maße vielmehr stets dann entgegen, wenn lebende Personen betroffen sind. Aus dem Rekurs hierauf können folglich weder eine Bestätigung noch eine Dementierung einer möglichen V-Mann-Eigenschaft abgeleitet werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung in Ausübung ihrer Schutzpflicht unabhängig von einer möglichen V-Person-Eigenschaft dafür Sorge zu tragen, dass Auskünfte zu V-Personen nicht zu einer Verletzung des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG führen. Aufgrund der hohen Wertigkeit dieses Grundrechts kann insoweit der Zeitablauf keine tragende Bedeutung erlangen. Vielmehr muss eine Verletzung des Grundrechts durch etwaige von Dritten ausgehende Eingriffe in jedem Fall verhindert werden. Hinzu kommt, dass eine Auskunft über eine mögliche V-Person-Eigenschaft einer noch lebenden Person deren allgemeines Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG verletzen könnte.

Letztlich wäre eine Auskunft zum mutmaßlichen Einsatz von V-Personen in verbotenen extremistischen Organisationen auch geeignet, die Effektivität nachrichtendienstlicher Taktik und Methodik zu mindern. So könnten aus einer Antwort über den Einsatz nachrichtendienstlicher Informationsquellen innerhalb der „Wehrsportgruppe Hoffmann“ Rückschlüsse auf die generelle Arbeitsweise von Nachrichtendiensten in diesem Bereich gezogen werden. Dies würde jedoch auch die heutige Aufklärungsarbeit von Nachrichtendiensten in erheblichem Maße gefährden.

Damit liegt für den vorliegenden Fall gerade keine solche Ausnahmesituation vor, in welcher die Gefährdung verfassungsrechtlich geschützter Belange ausgeschlossen ist oder zumindest fernliegend erscheint (vgl. BVerfG v. 13. Juni 2017, Az.: 2 BvE 1/15, Rn. 109).

Vor diesem Hintergrund kommt auch keine eingestufte Beantwortung der Frage und Hinterlegung bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages in Betracht. Wenngleich es sich hierbei grundsätzlich um eine Möglichkeit handelt, um dem Informationsanspruch des Parlaments im Einzelfall trotz bestehender schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen zur Wirksamkeit zu verhelfen, muss im vorliegenden Fall aufgrund der besonderen Schwere der Geheimhaltungsinteressen jegliches Risiko einer Informationspreisgabe vermieden werden. Dies kann jedoch nur dadurch gewährleistet werden, dass eine Beantwortung der gestellten Schriftlichen Frage nicht erfolgt.

- | | |
|---|--|
| 17. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE.) | Wann und wie wird die Bundesregierung die bei ihr zu Gesetzgebungsakten eingegangenen Stellungnahmen, wie von abgeordnetenwatch.de berichtet worden ist (vgl. www.abgeordnetenwatch.de/blog/2017-07-11/erfolg-fur-unsere-transparenzaktion-bundesregierung-will-tausende-lobbypapiere), veröffentlichen? |
|---|--|

**Antwort des Staatssekretärs Klaus Vitt
vom 26. Juli 2017**

Die Bundesregierung hat sich mit der Teilnahme an der Open Government Partnership zu Offenheit und Transparenz im Regierungshandeln bekannt. Die Bundesministerien haben als wichtigen Schritt auf dem Weg zu diesen Zielen beschlossen, Gesetzentwürfe und die im Rahmen der so genannten Verbändebeteiligung dazu eingeholten Stellungnahmen aus der laufenden 18. Legislaturperiode schrittweise im Internet zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung wird auf den Internetseiten der Bundesministerien erfolgen. Aufgrund der Menge der Dokumente, des mit der Veröffentlichung verbundenen Aufwands und aufgrund ggf. durchzuführender Beteiligungen Dritter kann die Veröffentlichung nur nach Vorliegen der Voraussetzungen und schrittweise erfolgen. Mit der Umsetzung wird unverzüglich begonnen.

18. Abgeordneter
**Hans-Christian
Ströbele**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die jeweilige Zahl der Strafermittlungs- bzw. Bußgeldverfahren, Beschuldigten und Verurteilungen seit 2010 wegen Verstößen gegen das (1985 geschaffene und 1989 verschärfte) sogen. Vermummungs- und Schutzbewaffnungsverbot (gemäß § 17a Absatz 2 und 3, § 27 Absatz 2a, 2b und 3, § 29 Absatz 1 Nummer 1a des Versammlungsgesetzes – VersammlG), und teilt die Bundesregierung nun meine langjährige Forderung, die o. g. Tatbestände wieder abzuschaffen, mindestens aber zu Ordnungswidrigkeiten herabzustufen (wie etwa schon im Versammlungsgesetz Niedersachsens seit 2017 und Schleswig-Holsteins seit 2015), um der Polizei statt Einschreitungspflicht eine flexible Reaktion nach Opportunität zu ermöglichen (so auch der Innenminister Niedersachsens, Boris Pistorius; SPIEGEL ONLINE, 14. Juli 2017)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 24. Juli 2017**

Der Bundesregierung liegen keine Zahlen der Straf- und Bußgeldverfahren wegen Verstößen gegen das Vermummungs- und Schutzbewaffnungsverbot vor.

Für die Ahndung von Verstößen gegen das strafbewehrte Vermummungs- und Schutzbewaffnungsverbot nach § 27 Absatz 2 VersammlG bzw. einschlägigen landesrechtlichen Straf- oder Bußgeldvorschriften sind die Länder zuständig.

Die Erhebung der Daten für die nationalen Strafrechtspflegestatistiken erfolgt auf der Grundlage eines ausführlichen Straftatenverzeichnisses, das jährlich aktualisiert wird (vgl. z. B. Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3 – Strafverfolgung –, 2015, S. 512 ff.). Unter Nummer 4590 werden die Aburteilungen und Verurteilungen wegen Straftaten nach dem (Bundes-)Versammlungsgesetz nur insgesamt, aber nicht nach den einzelnen Tatbestandsvarianten der §§ 27 f. VersammlG disaggregiert erhoben. Aburteilungen und Verurteilungen wegen entsprechender Ordnungswidrigkeiten (§§ 29 f. VersammlG) werden – jedenfalls auf Bundesebene – nicht statistisch erhoben.

Auch aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ergeben sich keine weiteren Erkenntnisse. In der PKS des Bundes werden „Straftaten nach den Versammlungsgesetzen des Bundes und der Länder“ unter der Schlüsselnummer 720002 ebenfalls insgesamt und nicht disaggregiert erfasst. Eine Differenzierung nach Einzeldelikten ist somit nicht möglich. Ob die Länder in ihren jeweiligen Landes-PKS eine differenziertere Darstellung veröffentlichen, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass es in erster Linie Aufgabe der Länder ist, etwaige Bedenken gegen das Vermummungs- und Schutzbewaffnungsverbot nach § 27 Absatz 2 VersammlG oder gegen die Qualifikation eines Verstoßes gegen das Vermummungsverbot als

Straftatbestand zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Rechtsänderungen vorzusehen. Nachdem durch die Föderalismusreform I vom 28. August 2006 (BGBl. 1 S. 2034) die Gesetzgebungszuständigkeit im Bereich des Versammlungsrechts auf die Länder übergegangen ist, können die Länder eigenes Versammlungsrecht schaffen, das das Versammlungsgesetz des Bundes nach Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 GG verdrängt. Grundgedanke der Föderalismusreform I war, den Ländern mehr Gestaltungsautonomie u. a. im Bereich des Versammlungsrechts zu verschaffen mit dem Ziel der Ersetzung der Bundesregelungen durch Landesrecht. Dabei bleibt es nach der Staatspraxis im Regelfall den Ländern selbst überlassen, straf- und ordnungswidrigkeitsrechtliche Vorschriften zu erlassen, die sie für erforderlich halten, um dem von ihnen geschaffenen Verwaltungsrecht Nachdruck zu verleihen.

19. Abgeordneter
Frank Tempel
(DIE LINKE.)

Können Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei nach Ansicht der Bundesregierung mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 6. März 2017 ihren polizeilichen Dienst ohne dienstliche Auswirkungen fortführen, wenn diese cannabishaltige Medikamente bestimmungsgemäß einnehmen, und inwiefern ruft eine Medikation mit cannabishaltigen Wirkstoffen grundsätzlich Zweifel an der Dienstfähigkeit von Bundespolizeibeamten hervor (etwa den Dienst an der Waffe) (bitte für Fertig- und Rezepturarzneimittel gesondert beantworten)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 24. Juli 2017**

Bei therapeutischer Einnahme von Cannabis mit der darin enthaltenen psychotropen Substanz Tetrahydrocannabinol (Ähnliches gilt auch für Opioide) ist aus fachpsychiatrischer und polizeiärztlicher Sicht für Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei grundsätzlich eine Waffentauglichkeit nicht gegeben und ein Führen von Dienst-Kfz unter Einsatzbedingungen ausgeschlossen.

Im Einzelfall können Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei ihren polizeilichen Dienst unter Beachtung der oben genannten Einschränkungen im Innendienst unter bestimmungsgemäßer Einnahme cannabishaltiger Medikamente fortführen, soweit Reaktionsfähigkeit und Wahrnehmung nicht subjektiv oder objektiv beeinträchtigt sind.

Cannabishaltige Wirkstoffe werden zur adjuvanten Therapie insbesondere bei Tumor- und/oder Schmerzpatienten angewandt, insbesondere wenn andere Therapiemaßnahmen keinen Erfolg erzielen. Diese Patienten sind in der Regel bereits wegen der Grunderkrankung nicht dienstfähig, da starke Schmerzen ohnehin die Wahrnehmung, Reaktionsfähigkeit und somit die Dienstfähigkeit beeinträchtigen.

Für Fertig- und Rezepturarzneimittel mit dem Wirkstoff Tetrahydrocannabinol gilt dies ebenso.

Sowohl für Cannabis wie auch für Arzneimittel mit dem Wirkstoff Tetrahydrocannabinol sind als Wirkung u. a. Schwindel, Müdigkeit, Depression, Desorientierung, Dissoziation, Euphorie, Amnesie, Gleichgewichtsstörungen, Aufmerksamkeitsstörungen, Dysarthrie, Dysgeusie, Lethargie, Gedächtnisstörungen, Schläfrigkeit, verschwommenes Sehen und Trunkenheitsgefühl zu erwarten.

Zur besseren Verständlichkeit wird auf den Link der Bundesärztekammer zu Cannabis und dort insbesondere auf Punkt 12 (Nebenwirkungen) verwiesen (www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Versorgung/Cannabis.pdf).

20. Abgeordnete
Katrin Werner
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um in Kooperation mit den Ländern und den Kommunen die Barrierefreiheit im Bereich der Katastrophenhilfe und des Bevölkerungsschutzes zu gewährleisten, und welche finanziellen Mittel hat sie dafür in den letzten fünf Jahren zur Verfügung gestellt (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 21. Juli 2017**

Für Maßnahmen bei Katastrophen sind nach Artikel 70 des Grundgesetzes (GG) i. V. m. den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen die Länder zuständig. Dem Bund obliegt die Zuständigkeit für den Zivilschutz und die Zivilverteidigung (Artikel 73 GG). Die Bundesregierung richtet auf die Anforderung der Barrierefreiheit gerade auch im Bereich des Bevölkerungsschutzes und der Katastrophenhilfe im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten und Möglichkeiten stets besonderes Augenmerk.

Spezifische und gesondert ausweisbare Aufwendungen für konkrete Maßnahmen der Bundesregierung lassen sich nur eingeschränkt beziffern. Für die durch den Bund seit dem Jahr 2014 aufgebaute und betriebene Notfall-Informations- und Nachrichten-App „NINA“ und die Internetseite www.warnung.bund.de, die unmittelbar an das Modulare Warnsystem MoWaS angeschlossen und aufgrund ihrer Gestaltung auch geeignet sind, Warnmeldungen an Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen zu übermitteln, ergeben sich die hierfür aufgewendeten Mittel aus der Antwort zu Frage 21.

Der Bund setzt die Vorgaben der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik – BITV – um und gestaltet Internetauftritte und -angebote höchstmöglich barrierearm/barrierefrei. Dies gilt besonders für Informationen zum Selbst- und Bevölkerungsschutz. Kosten für diese Maßnahmen können nicht gesondert genannt werden, sie sind integrierter Teil jedes Layout-Angebots.

21. Abgeordnete
Katrin Werner
(DIE LINKE.)

Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung in Kooperation mit den Ländern ergriffen, um Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen im Fall einer möglichen Katastrophe durch ein Frühwarnsystem, insbesondere ein solches mit Weckeffekt, zu warnen, und welche finanziellen Mittel hat sie für dieses Vorhaben in den letzten fünf Jahren zur Verfügung gestellt (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 21. Juli 2017**

Die Zuständigkeit für die Warnung der Bevölkerung folgt der allgemeinen Zuweisung von Aufgaben. Demzufolge obliegt die Warnung bei Katastrophen den Ländern. Die Erfassung der besonderen Gefahren, die der Bevölkerung in einem Verteidigungsfall drohen, liegt in der Zuständigkeit des Bundes (Artikel 73 GG i. V. m. § 6 des Gesetzes über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes – ZSKG). Die Länder warnen im Auftrag des Bundes vor diesen Gefahren. Zu diesem Zweck betreibt der Bund das MoWaS, das den Ländern nach § 12 ZSKG auch zur Nutzung für Zwecke des Katastrophenschutzes zur Verfügung steht.

Die an das MoWaS angeschlossenen Warnmultiplikatoren (Rundfunk, Fernsehen, Notfallinformations- und Nachrichten-App NINA etc.) sind grundsätzlich auch dafür vorgesehen, Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen vor besonderen Gefahren zu warnen. Die hierfür aufgewendeten Mittel betragen:

Jahr	Betrifft Frage	Maßnahme	Mittel
2014	20 und 21	Konzeption und Aufbau eines Systems zur Übermittlung von Warnungen per App mit Weckeffekt	Entwicklungskosten gesamt ca. 306.000 €. Eine gezielte Aufschlüsselung der Optimierungen für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen liegt nicht vor.
2015	20 und 21	Entwicklung und Aufbau des ausfallsicheren Betriebs einer Warninfrastruktur für App und Webseite; Bereitstellung einer App mit Weckeffekt und optischer und akustischer Warnung für verschiedene Smartphone-Betriebssysteme	Entwicklungskosten gesamt ca. 460.000 €. Eine gezielte Aufschlüsselung der Optimierungen für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen liegt nicht vor.
2016	20 und 21	Komplette Umgestaltung der App unter Berücksichtigung weiterer Erkenntnisse und Anforderungen an Barrierearmut und Rückmeldung von Interessensverbänden. Insbesondere Optimierung für Screenreader.	Entwicklungskosten gesamt ca. 625.000 €. Eine gezielte Aufschlüsselung der Optimierungen für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen liegt nicht vor.
2017	20 und 21	Optimierung der App auf Basis der im Vorhaben ISF-ermittelten und aktuellen technischen Rahmenbindungen entsprechenden Maßnahmen	Noch nicht beziffert

Im Rahmen eines durch den Europäischen Fonds für Innere Sicherheit (ISF) geförderten Forschungsprojekts „Warnung der Bevölkerung“ werden derzeit weitere Möglichkeiten ermittelt, Warnmeldungen über technische Systeme an Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen zu übermitteln. Hierzu werden gegenwärtig der Stand der Forschung sowie die Verbreitung geeigneter Informationsmedien erhoben, um im nächsten Arbeitsschritt geeignete Warnmultiplikatoren zu identifizieren und an das MoWaS anzuschließen. Das ISF-Forschungsprojekt wird gemeinsam durch den Bund und die 16 Länder betrieben. Die Ergebnisse fließen in den Betrieb des durch den Bund und die 16 Länder genutzten MoWaS ein.

Zum einen werden durch Forschungsaktivitäten und Gutachten Bedarfe für akustische oder optische Alarmer und fremdsprachliche Warnungen ermittelt, der Aufbau von Warnsystemen mittels Videos erklärt oder Gefahren durch Icons symbolisiert. Für diese Maßnahmen werden während der Projektlaufzeit Mittel in Höhe von 174 000 Euro (davon 28 000 Euro im Jahr 2017) ausgegeben.

Zugleich werden Warnmittel und Warnmedien so angepasst, dass sie den Bedürfnissen wahrnehmungseingeschränkter Menschen immer besser entgegenkommen. Für Warnmultiplikatoren stehen während der Projektlaufzeit Mittel in Höhe von 780 000 Euro (davon 90 000 Euro im Jahr 2017) zur Verfügung. Ein nicht genauer zu beziffernder Teil dieser Mittel wird für die Bedürfnisse wahrnehmungseingeschränkter Menschen eingesetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

22. Abgeordnete
**Susanna
Karawanskij**
(DIE LINKE.)

Welche Rolle werden so genannte FinTechs (Finanztechnologien) nach Auffassung der Bundesregierung in den kommenden fünf Jahren auf den Finanzmärkten spielen, und wo sieht die Bundesregierung schon heute konkreten Regulierungsbedarf im FinTech-Sektor (z. B. Crowdfunding, automatisierte Anlageberatung und Portfolioverwaltung, alternative Bezahlverfahren und virtuelle Währungen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 26. Juli 2017**

Insgesamt weist der Markt für FinTech-Dienstleistungen sowohl in Deutschland als auch in Europa eine hohe Wachstumsdynamik auf. Dieser Trend dürfte sich in den kommenden Jahren fortsetzen, wobei bereits heute am Markt eine Tendenz hin zu Kooperationen zwischen etablierten Finanzdienstleistern und FinTech-Unternehmen zu beobachten ist.

Es ist nicht auszuschließen, dass es bei einer insgesamt wachsenden Marktgröße zu einer Konsolidierung der Anbieter kommen kann. Da es sich bei FinTechs primär um Start-ups handelt, wäre dies ein gewöhnlicher Marktprozess.

Die Regulierung, der FinTechs in Deutschland unterliegen, ist häufig durch EU-Recht geprägt, auch wenn es bislang noch keine spezielle FinTech-Regulierung gibt. Wir folgen dem Ansatz: Gleiche Geschäfte mit gleichem Risiko werden gleich reguliert, unabhängig davon, ob sie von einem etablierten Finanzdienstleister oder von einem Start-up angeboten werden. Regulatorischer Ansatzpunkt ist also die Art des Geschäfts, nicht die Art des Unternehmens.

Wir prüfen fortlaufend, ob mit Blick auf die neuen Geschäftsmodelle regulatorischer Anpassungsbedarf besteht. Sofern neue Geschäftsmodelle regulatorische Anpassungen notwendig machen, werden diese durchgeführt. Beispielsweise wurden im Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) auf spezielle Formen des Crowdfunding zugeschnittene Regelungen eingeführt. Derzeit sollen mit der Änderungsrichtlinie zur 4. EU-Geldwäscherichtlinie, die aktuell in Brüssel verhandelt wird, Umtauschplattformen und sogenannte Wallet-Provider für virtuelle Währungen erstmals geldwäscherechtlich reguliert werden. Denn aus der Perspektive der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind die Risiken, die mit virtuellen Währungen einhergehen, nicht unproblematisch. Darüber hinaus wird als Ergebnis der kürzlich abgeschlossenen Konsultation der Europäischen Kommission zu FinTech evaluiert werden, inwieweit eine Anpassung des derzeitigen europäischen gesetzlichen Rahmens an neue Geschäftsmodelle von FinTechs notwendig ist. Die Arbeiten hierzu sollen von der Europäischen Kommission im vierten Quartal dieses Jahres angestoßen werden.

23. Abgeordnete
**Susanna
Karawanskij**
(DIE LINKE.)

Inwieweit kann nach Auffassung der Bundesregierung das in Kanada geplante Provisionsverbot in der Finanzberatung für Deutschland als Vorbild dienen, und inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass das bereits in Großbritannien umgesetzte Provisionsverbot positive Wirkungen für Verbraucher entfacht habe (vgl. Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.: Guten Beispielen folgen: Provisionsverbot in Großbritannien und Kanada, 14. Juli 2017)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 26. Juli 2017**

Die Bundesregierung hat die zitierten Veröffentlichungen zur Kenntnis genommen. Sie bleibt bei der Auffassung, dass ein Provisionsverbot nicht angezeigt ist. Stattdessen hat sie die Honorarberatung gestärkt und den Verbraucherschutz insbesondere beim Erwerb von Finanzprodukten verbessert.

Die überarbeitete EU-Finanzmarktrichtlinie (MiFID II) sieht grundsätzlich ein Nebeneinander von provisionsbasierter und nichtprovisionsbasierter Anlageberatung vor. Die Bundesregierung hat dem im Rahmen

der Umsetzung dieser Regelungen im Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetz Rechnung getragen und, wie im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vorgesehen, 1:1 umgesetzt. Auch die Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) wird 1:1 in deutsches Recht umgesetzt und steckt in diesem Rahmen die Regulierung der provisionsbasierten Vermittlung ab. In das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb und zur Änderung weiterer Gesetze wurden ergänzende Vorschriften aufgenommen, die auf die Stärkung der Honorarberatung zielen.

Die Erfahrungen mit dem Provisionsverbot in Großbritannien zeigen, dass Angebotslücken bestehen, weil sich Anbieter auf wohlhabende oder einkommensstarke Kunden konzentrieren und weil viele Kunden die hohen Honorare nicht bezahlen können oder wollen. Durch die in Deutschland vorgenommene Umsetzung der EU-Vorgaben werden demgegenüber sowohl der Zugang zum Kapitalmarkt für alle Anleger als auch die Wirtschaftlichkeit der Beratungsdienstleistung in der Breite weiterhin gewährleistet.

24. Abgeordnete
**Susanna
Karawanskij**
(DIE LINKE.)

Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung, um die Höhe der Dispo- und Überziehungszinsen verbrauchergerecht zu gestalten (Deckelung, neue Orientierung an Referenzzins etc.), und welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung, um die „dreisten Dispo-Tricks der Banken“ (vgl. www.check24.de/girokonto/news/die-dreisten-dispo-tricks-der-banken-63107/, 17. Juli 2017) nicht wirken zu lassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Michael Meister

vom 26. Juli 2017

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Preisbildung dem Markt überlassen bleiben sollte. Jedes Institut hat seine eigene Geschäftspolitik festzulegen und dabei Kundenbindung, Wettbewerbssituation und Gewinnerzielung in Einklang zu bringen. Die in der Zeitschrift „Finanztest“ in ihrem Heft 8/2017 veröffentlichte Untersuchung der Stiftung Warentest, bei der die Konditionen von 1 377 Kreditinstituten verglichen wurden, zeigt die große Spannweite der Höhe der Dispozinsen auf. Es ist die Entscheidung eines jeden Verbrauchers, mit welcher Bank oder Sparkasse er vertragliche Beziehungen eingeht.

Die Bundesregierung hat mit dem Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften, das am 21. März 2016 in Kraft getreten ist, auch die Pflicht geschaffen, die aktuellen Zinssätze für Dispositionskredite und für geduldete Kontoüberziehungen im Internet zu veröffentlichen (Artikel 247a § 2 Absatz 2 bis 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche – EGBGB).

Gesetzesverstößen kann im Wege der Aufsicht und im Streitfalle durch Beschreitung des Rechtsweges begegnet werden. Zinsanpassungsklauseln unterliegen als Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kontrolle der

Zivilgerichte. Über Änderungen sind Verbraucher vorher zu unterrichten. Im Übrigen verweist die Bundesregierung auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 16. September 2016 (Bundestagsdrucksache 18/9652) sowie auf die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, Ulrich Kelber, vom 20. Februar 2017 (Bundestagsdrucksache 18/11323) auf die Schriftliche Frage 31 der Abgeordneten Nicole Maisch.

25. Abgeordneter
Peter Meiwald
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Können nach Kenntnis der Bundesregierung sowohl Reparaturen von stationären Elektrogeräten, wie zum Beispiel Waschmaschinen und Geschirrspülmaschinen, als auch von mobilen Geräten, wie zum Beispiel Handys und Fernsehgeräte, als Handwerksleistungen im Haushalt im Rahmen der Steuerermäßigung nach § 35a Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuermindernd berücksichtigt werden, und nach welchen konkreten Kriterien werden Reparaturdienstleistungen nach § 35a EStG als zum Haushalt zugehörig oder nicht zugehörig abgegrenzt, sodass eine möglichst einheitliche Auslegung des § 35a Absatz 3 EStG durch die Finanzämter gewährleistet ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 25. Juli 2017

Vorbehaltlich der Anspruchsvoraussetzungen des § 35a EStG sind Aufwendungen für die Reparatur von Elektrogeräten im Haushalt des Steuerpflichtigen berücksichtigungsfähig, soweit die Geräte in der Hausratversicherung mitversichert werden können (vgl. Anhang des BMF-Anwendungsschreibens vom 9. November 2016, BStBl 2016 I S. 1213).

Eine allgemeine Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung der Steuerermäßigung nach § 35a EStG stellt die Leistungserbringung im Haushalt des Steuerpflichtigen dar. Unter einem Haushalt im Sinne des § 35a EStG ist die Wirtschaftsführung mehrerer zusammenlebender Personen oder einer einzelnen Person in einer Wohnung oder in einem Haus einschließlich des dazu gehörenden Grund und Bodens zu verstehen. Maßgeblich ist, dass der Steuerpflichtige den ggf. gemeinschaftlichen Besitz über diesen Bereich ausübt und für Dritte dieser Bereich nach der Verkehrsanschauung als der Ort anzusehen ist, an dem der Steuerpflichtige seinen Haushalt betreibt.

Die einheitliche Auslegung des § 35a EStG durch die Landesfinanzbehörden wird laufend zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder abgestimmt (siehe insbesondere BMF-Anwendungsschreiben vom 9. November 2016 – BStBl 2016 I S. 1213).

26. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)

Wie viele der in den Jahren von 2007 bis 2016 gestellten Anträge auf Befreiung von der Quellensteuer beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) wurden jeweils noch im gleichen Jahr entschieden (bitte absolut und prozentual, falls nicht möglich, wie viele wurden insgesamt pro Jahr entschieden, sowie differenziert analog zur Antwort auf meine Schriftliche Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 18/13044 angeben), und wie viele Beschwerden von Bürgerseite liegen für die jeweiligen Jahre vor (falls möglich, bitte speziell hinsichtlich der Bearbeitungsdauer angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Michael Meister

vom 20. Juli 2017

Zu der Frage, wie viele der in den Jahren von 2007 bis 2016 gestellten Anträge auf Befreiung von der Quellensteuer beim BZSt noch im gleichen Jahr entschieden wurden, werden keine statistischen Aufzeichnungen geführt. Die nachfolgend genannten Zahlen basieren auf einer Sonderauswertung des BZSt. Die für diese Sonderauswertung genutzte Suchmaske ist nicht für statistische Zwecke konzipiert, so dass die daraus extrahierten Zahlen keine exakte Wiedergabe in Form einer Statistik darstellen. Gewisse Unschärfen sind unvermeidlich.

1. Entlastung von Abzugsteuern nach § 50a EStG i. V. m. § 50d EStG

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der in den Jahren von 2007 bis 2016 im gleichen Kalenderjahr entschiedenen Anträge auf Entlastung von der Quellensteuer nach § 50a EStG gemäß § 50d Absatz 1 (Erstattung) und Absatz 2 EStG (Freistellung):

Jahr	Anzahl der Erledigungen von Anträgen auf Befreiung vom Steuerabzug nach § 50a EStG gem. § 50d Abs. 1 EStG (Erstattung) für im gleichen Kalenderjahr eingegangene Anträge	Anteil der Erledigungen für im gleichen Kalenderjahr eingegangene Anträge auf Erstattung gem. § 50d Abs. 1 EStG in %	Anzahl der Erledigungen von Anträgen auf Befreiung vom Steuerabzug nach § 50a EStG gem. § 50d Abs. 2 EStG (Freistellung) für im gleichen Kalenderjahr eingegangene Anträge	Anteil der Erledigungen für im gleichen Kalenderjahr eingegangene Anträge auf Freistellung gem. § 50d Abs. 2 EStG in %
2007	1.739	49,39 %	14.308	90,82 %
2008	1.920	53,05 %	16.798	91,96 %
2009	1.924	53,25 %	15.846	96,12 %
2010	1.909	55,74 %	15.441	94,64 %
2011	1.657	50,14 %	15.930	91,08 %
2012	1.537	48,84 %	13.265	81,15 %
2013	1.270	40,85 %	11.613	72,07 %
2014	1.329	38,59 %	12.669	76,01 %
2015	1.137	35,41 %	11.713	71,23 %
2016	1.381	45,52 %	12.990	65,27 %

2. Entlastung von Kapitalertragsteuer

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der in den Jahren von 2007 bis 2016 im gleichen Kalenderjahr entschiedenen Anträge auf Entlastung vom Steuerabzug vom Kapitalertrag gemäß § 50d Absatz 1 (Erstattung) und Absatz 2 EStG (Freistellung):

Jahr	Anzahl der Erledigungen für im gleichen Kalenderjahr eingegangene Anträge auf Befreiung vom Steuerabzug vom Kapitalertrag gem. § 50d Abs. 1 EStG (Erstattung)	Anteil der Erledigungen für im gleichen Kalenderjahr eingegangene Anträge auf Erstattung gem. § 50d Abs. 1 EStG in %	Anzahl der Erledigungen für im gleichen Kalenderjahr eingegangene Anträge auf Befreiung vom Steuerabzug vom Kapitalertrag gem. § 50d Abs. 2 EStG (Freistellung)	Anteil der Erledigungen für im gleichen Kalenderjahr eingegangene Anträge auf Freistellung gem. § 50d Abs. 2 EStG in %
2007	11.669	72,27 %	1.339	76,17 %
2008	11.850	67,23 %	1.650	73,89 %
2009	10.938	62,00 %	1.670	74,92 %
2010	10.996	65,58 %	1.576	74,90 %
2011	9.640	51,69 %	1.554	70,86 %
2012	8.563	46,22 %	1.306	56,54 %
2013	7.365	39,66 %	1.381	58,34 %
2014	10.064	54,07 %	1.478	60,43 %
2015	13.040	55,43 %	1.524	62,51 %
2016	8.930	42,29 %	1.420	53,36 %

Zur Anzahl der Beschwerden von Bürgerseite liegen keine Daten vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

27. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)

Unterstützt die Bundesregierung den Vorschlag von EU-Kommissar Jyrki Katainen, den Investitionsschutz des Japan-EU-Deep an Comprehensive Free Trade Agreement (JEFTA) und anderer Freihandelsabkommen herauszulassen (vgl. www.euractiv.com/section/economy-jobs/news/katainen-suggests-dropping-investment-from-trade-deals/), oder tritt sie weiterhin für ein „unabhängiges und transparentes Investitionsgericht mit öffentlich ernannten Richtern und Berufungsmechanismus“ ein (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 45 auf Bundestagsdrucksache 18/11885; bitte begründen), und wie lautet nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell der weitere Zeitplan der Beratungen und Abstimmungen zu JEFTA im Einzelnen?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 20. Juli 2017**

Nach Kenntnis der Bundesregierung verfolgt die Europäische Kommission weiterhin das Ziel, mit Japan und anderen Drittstaaten Regelungen zum Investitionsschutz und zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten durch einen unabhängigen und transparenten Investitionsgerichtshof mit öffentlich ernannten Richtern und Berufungsmechanismus, vergleichbar mit dem Umfassenden Wirtschaftsabkommen zwischen der EU und Kanada (CETA), zu vereinbaren. Das geht auch aus der Zusammenfassung der Kommission zur politischen Einigung mit Japan hervor, die am 6. Juli 2017 veröffentlicht wurde. Die Bundesregierung unterstützt dieses Ziel.

Mit der politischen Einigung zu dem Freihandelsabkommen zwischen der EU und Japan sind die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen. Vielmehr dauern die Verhandlungen zu einigen Kapiteln, wie z. B. den Kapiteln zur regulatorischen Zusammenarbeit und zu Investitionen, weiterhin an. Ein Abschluss der Verhandlungen wird von der Europäischen Kommission für Ende des Jahres angestrebt. Daran würde sich auf EU-Ebene das übliche Verfahren anschließen, das u. a. eine Rechtsförmlichkeitsprüfung und die Übersetzung in alle Amtssprachen der EU umfasst, die dem Ratsbeschluss zur Ermächtigung der Europäischen Kommission zur Unterzeichnung des Abkommens vorangehen. Dieses Verfahren nimmt erfahrungsgemäß ein bis zwei Jahre in Anspruch. Die einzelnen Schritte können dabei unterschiedlich viel Zeit in Anspruch nehmen, konkrete Zeitangaben sind der Bundesregierung daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich (auf die Antwort zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/13035 wird verwiesen).

28. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)

Was ist das Ergebnis der Prüfung durch die Bundesregierung, ob der Bundesrat über das CETA mittels eines Zustimmungs- oder eines Einspruchsgesetzes abstimmen wird – dies insbesondere mit Blick darauf, dass die Bundesregierung Anfang Februar 2017 diese Prüfung noch nicht abgeschlossen hatte (vgl. Bundestagsdrucksache 18/11068), und auf welcher Grundlage genau erfolgt diese Prüfung?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 20. Juli 2017**

Die Prüfung der Frage, ob das Vertragsgesetz ein Zustimmungs- oder ein Einspruchsgesetz sein wird, ist durch die Bundesregierung noch nicht abgeschlossen. Sie wird erst mit Einbringung des Vertragsgesetzes abgeschlossen sein. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der verfassungsrechtlichen Vorgaben in Verbindung mit den Regelungsinhalten des Abkommens.

29. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Höhe sind dem Bund im Zusammenhang mit dem von der Vattenfall Europe Sales GmbH anhängig gemachten Schiedsgerichtsverfahren ARB 12/12 des Internationalen Zentrums für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID) hinsichtlich der 13. Atomgesetz-Novelle seit Beginn des Verfahrens bislang Personal-, Sach-, Prozess-, Mandats- und sonstige Kosten entstanden (bitte differenzierte Angabe nach Kostenart; vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 18/9341), und in schätzungsweise welcher Höhe erwartet der Bund derartige künftige Kosten jeweils noch bis zum Ende des Verfahrens bzw. Jahres?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 25. Juli 2017**

Im Zusammenhang mit dem von Vattenfall anhängig gemachten ICSID-Schiedsgerichtsverfahren ARB 12/12 wurden für die Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland bis zum 19. Juli 2017 Mittel in Höhe von insgesamt 12 630 906,18 Euro verausgabt. Für das Jahr 2017 sind im Haushalt 2017 (Kapitel 0910 Titel 526 01) Mittel in Höhe von 500 000 Euro veranschlagt. Die Bundesregierung rechnet damit, dass in diesem Jahr im Zusammenhang mit der Erstellung der Post-hearing-Schriftsätze weitere Kosten anfallen werden. Abhängig vom weiteren Verlauf des Schiedsverfahrens können im Folgejahr weitere Kosten auf den Bundeshaushalt zukommen, die derzeit nicht beziffert werden können. In der Finanzplanung sind 500 000 Euro für das Jahr 2018 und für etwaige Nachlaufposten ist im Jahr 2019 eine haushalterische Vorsorge in Höhe von 1 Mio. Euro vorgesehen.

Im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sind in der Arbeits-einheit für das Schiedsgerichtsverfahren 13. Atomgesetznovelle derzeit sieben Personen tätig. In Anwendung der vom Bundesministerium der Finanzen festgesetzten Personalkostensätze und Sachkostenpauschalen belaufen sich die Personalkosten einschließlich der Personalnebenkosten und Versorgungszuschläge auf 557 943 Euro jährlich und die Sachkosten auf 141 750 Euro jährlich.

30. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern sind der Bundesregierung Aktivitäten der deutsch-arabischen Handelsvereinigung Arab-German Chamber of Commerce and Industry e. V. (Ghorfa) im Hinblick auf Boykottaktivitäten gegen den Staat Israel bekannt, und wie vereinbart sich das mit dem Sponsoring einer Veranstaltung des Bundes durch die Ghorfa (vgl. Siebten Bericht des Bundesministeriums des Innern über die Sponsoringleistungen an die Bundesverwaltung)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 28. Juli 2017**

Der Bundesregierung ist bekannt, dass einige Mitgliedstaaten der Arabischen Liga die Handelsdokumente deutscher Exporteure zusätzlich zu den von den deutschen Industrie- und Handelskammern ausgestellten Ursprungszertifikaten einer eigenen Prüfung durch ihre Botschaften in Deutschland unterziehen (sogenannte Legalisierung) und auf dieser Basis eine Importgenehmigung erteilen. Die Ghorfa nimmt im Auftrag einiger ausländischer Botschaften eine Vorprüfung vor (sogenannte Vorlegalisierung). Inwieweit diese Boykottmaßnahmen umfasst, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Vertreter verschiedener Bundesministerien sprechen die mit der Vorlegalisierung verbundene Problematik regelmäßig gegenüber den Vertretern der Ghorfa an.

Bei der angesprochenen Unterstützung durch die Ghorfa handelte es sich um eine Sponsoringleistung, die der deutschen Botschaft in Abu Dhabi gewährt wurde. Diese Leistung wurde unter Berücksichtigung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen) vom 7. Juli 2003 angenommen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

31. Abgeordnete
Sigrid Hupach
(DIE LINKE.)

Wie stellt nach Kenntnis der Bundesregierung die Künstlervermittlung der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) – Künstlervermittlung, eine Serviceeinrichtung der Bundesagentur für Arbeit, sicher, dass Künstlerinnen und Künstler entsprechend § 36 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) nicht in Arbeitsverhältnisse vermittelt werden, die zum Beispiel durch ein auffälliges Missverhältnis zwischen erwarteter Arbeitsleistung und angebotener Vergütung den guten Sitten widersprechen, und lassen sich aufgrund der Dokumentation der angebotenen Vergütungen Aussagen über eine regionale bzw. spartenbezogene Häufung von Angeboten sittenwidriger Vergütung treffen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 25. Juli 2017**

Der Vermittlungsauftrag der ZAV leitet sich aus § 35 Absatz 1 und 2 sowie § 36 SGB III ab.

Nach § 36 Absatz 1 SGB III darf die Agentur für Arbeit nicht vermitteln, wenn ein Arbeitsverhältnis begründet werden soll, das gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstößt. Dementsprechend prüft die Agentur für Arbeit jedes Stellenangebot, bevor es als Auftrag entgegengenommen wird. Sind der Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz sowie gegebenenfalls bestehende Tarifverträge (z. B. Schauspiel, Film/Fernsehen) und ortsübliche Regelungen eingehalten, wird das Stellenangebot als Vermittlungsauftrag entgegengenommen.

Wird ein Gesetzesverstoß im Sinne des § 36 Absatz 1 SGB III festgestellt oder steht die Entlohnung im Missverhältnis zum Tariflohn oder zur anderweitig ortsüblichen Entlohnung, wird mit dem Arbeitgeber Rücksprache gehalten. Ist der Arbeitgeber nicht bereit, das Stellenangebot hinsichtlich der Entlohnung anzupassen, wird der Vermittlungsauftrag unter Hinweis auf die gesetzliche Regelung des § 36 Absatz 1 SGB III bzw. des § 16 Absatz 1 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) i. V m. § 36 Absatz 1 SGB III abgelehnt.

Eine Dokumentation oder statistische Erfassung sittenwidriger Angebote ist in den Arbeitsprozessen der Bundesagentur für Arbeit nicht vorgesehen.

32. Abgeordnete
Sigrid Hupach
(DIE LINKE.)

In welcher Art und Weise nimmt die ZAV Einfluss auf die Vertragsgestaltung, insbesondere die Zahlung einer angemessenen Vergütung, und wie viele Fälle gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen fünf Jahren (regional bzw. spartenbezogen), bei denen eine Nichtannahme eines Angebots aufgrund sittenwidriger Vergütung dennoch sanktioniert wurde?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 25. Juli 2017

Verträge werden von der ZAV grundsätzlich nicht verhandelt. Vertragspartner sind die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen. Die ZAV nimmt lediglich die Vermittlerfunktion zwischen beiden Parteien ein.

Stellenangebote, die gegen ein Gesetz oder gegen die guten Sitten verstoßen, werden von der ZAV grundsätzlich nicht angenommen (siehe Antwort zu Frage 31). Die Bundesregierung hat insoweit keine Kenntnis von Fällen, in denen durch die ZAV eine Sanktion aufgrund eines nicht angenommenen Stellenangebots erfolgte, das eine sittenwidrige Vergütungsabrede enthielt.

33. Abgeordnete
**Dr. Kirsten
Tackmann**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Leiharbeitskräfte werden nach Kenntnis der Bundesregierung in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt, und warum werden diese nicht in der Agrarstrukturerhebung erfasst?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 25. Juli 2017

Erkenntnisse zur Anzahl der Leiharbeitskräfte, die in landwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt werden, liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die im Rahmen der Agrarstrukturerhebungen zu erhebenden Daten werden durch die Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden vorgegeben. Die genannte Verordnung sieht bei der Erhebung der Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben eine gesonderte Erfassung der dort tätigen Leiharbeitskräfte nicht vor. Durch § 27 Absatz 1 Nummer 9 des Agrarstatistikgesetzes wurden die entsprechenden EU-Bestimmungen zur Erhebung der Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben in nationales Recht überführt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

34. Abgeordnete
**Susanna
Karawanskij**
(DIE LINKE.)
- Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung speziell ländliche Räume im Osten Deutschlands innerhalb der vergangenen zehn Jahre im Vergleich zu ländlichen Räumen in Westdeutschland wirtschaftlich und sozialstrukturell entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 26. Juli 2017

Ziel der Politik der Bundesregierung ist die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet. Besonderes Augenmerk richtet sie dabei auf besonders strukturschwache Regionen, unabhängig von der Himmelsrichtung.

Die ländlichen Räume (abgegrenzt nach der Thünen-Typologie¹) haben sich wirtschaftlich und soziostrukturell im Vergleich zwischen Ost- und Westdeutschland in den vergangenen zehn Jahren, wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich, entwickelt:

¹ Küpper, P. (2016): Abgrenzung und Typisierung ländlicher Räume. Thünen Working Paper 68, www.thuenen.de/media/publikationen/thuenen-workingpaper/ThuenenWorkingPaper_68.pdf.

Indikatoren zur wirtschaftlichen und sozialstrukturellen Entwicklung in ländlichen Räumen Ost- und Westdeutschlands

	2004/05/08		2014/15		Veränderung	
	Ost	West	Ost	West	Ost	West
Bevölkerungszahl 2005 und 2015	10.900.741	36.627.309	10.079.166	36.722.354	-7,5 %	+0,3 %
Arbeitslosenquote 2005 und 2015	18,8 %	8,6 %	8,7 %	4,5 %	-10,1 Prozentpunkte	-4,1 Prozentpunkte
Erwerbstätigenbesatz (Erwerbstätige am Arbeitsort im Verhältnis zur erwerbsfähigen Bevölkerung von 15 bis 64 Jahren ¹ am Wohnort) 2004 und 2014	56,8 %	66,3 %	69,4 %	73,5 %	+12,6 Prozentpunkte	+7,2 Prozentpunkte
Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen 2004 und 2014 ²	50.702 €	62.458 €	53.462 €	63.457 €	+5,4 %	+1,6 %
Verfügbares Einkommen je Einwohner 2004 und 2014 ²	16.992 €	20.584 €	18.255 €	21.733 €	+7,4 %	+5,6 %
Anteil Senioren ¹ mit Grundsicherung im Alter 2008 und 2015	0,24 %	1,30 %	0,28 %	1,65 %	+0,04 Prozentpunkte	+0,36 Prozentpunkte
Anteil Schulabgänger ohne mindestens Hauptschulabschluss	9,7 %	7,6 %	8,2 %	5,0 %	-1,5 Prozentpunkte	-2,6 Prozentpunkte

¹ Auf Grund des Zensus 2011 besteht ein Bruch in den Daten, sodass die Werte vor und nach 2011 nur eingeschränkt vergleichbar sind.

² Gemessen in Preisen von 2014.

Quelle: Thünen-Institut 2017, Datengrundlage: Destatis 2017, INKAR 2017, VGRdL 2017.

Im Übrigen wird auf die Bundestagsdrucksachen 18/9700 (Jahresbericht der Bundesregierung zum Stand der Deutschen Einheit 2016), 18/10400 (Bericht der Bundesregierung zur Entwicklung der ländlichen Räume 2016) sowie 18/10990 (Jahreswirtschaftsbericht 2017 der Bundesregierung) verwiesen.

35. Abgeordneter
**Friedrich
Ostendorff**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Ergebnissen der Studie „Prävalenz von Hilfsschleimbeuteln und Klauenverletzungen bei Mastschweinen zum Schlachtzeitpunkt – Ergebnisse einer Studie an vier Schlachthöfen“ von Manfred Gareis et al. (2016) mit Berücksichtigung der aktuellen Aufnahmen aus einem Mastbetrieb, die massive Gelenks- und Schleimbeutelentzündungen gezeigt haben (www.stern.de/tv/nrw-landwirtschaftsministerin-unter-druck--erschreckende-zustaende-in-schweine-mastbetrieb-7533344.html), hinsichtlich der Vermutung, dass die bestehenden gesetzlichen Mindeststandards zur Ausgestaltung von Spaltenböden bei Mastschweinen nicht ausreichend sind, um das tatsächliche Wohlergehen der Tiere sicherzustellen, und welche Kriterien sind für die Gestaltung der Buchtenböden in der Einstiegsstufe des vom Bundesminister Christian Schmidt vorgestellten Tierwohllabels für Mastschweine vorgesehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 24. Juli 2017**

Die Art der Bodenfläche in den Haltungseinrichtungen für Schweine ist sowohl für das Risiko von Bein- und Klauenverletzungen als auch für den Liegekomfort der Tiere und damit für ihr Wohlbefinden von großer Bedeutung. Auch aus diesem Grund enthält die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung Vorgaben an die Gestaltung des Bodens im Bereich der Schweinehaltung. So muss insbesondere Spaltenboden so beschaffen sein, dass von ihm keine Verletzungsgefahr für die Tiere ausgeht. Bei diesen Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung handelt es sich um Mindeststandards, für deren Einhaltung der Tierhalter verantwortlich ist. Allerdings kann die Sicherstellung des tatsächlichen Wohlergehens der Tiere mehr erfordern als die Einhaltung dieser Mindeststandards.

Die Bundesregierung nimmt grundsätzlich nicht zu Bildern und Filmen Stellung, die vermeintliche oder tatsächliche Verstöße gegen Tierschutzvorschriften darstellen sollen. Die Einhaltung von tierschutzfachlichen Vorgaben aus dem Tierschutzgesetz und den einschlägigen Verordnungen ist vor Ort durch zuständige und fachlich versierte amtliche Tierärzte zu überprüfen. Verstöße sind unmittelbar abzustellen und Fehlverhalten der Tierhalter ist zu sanktionieren. Ob die geäußerten Vorwürfe in den hier geschilderten Fällen zutreffen, haben die zuständigen Behörden in dem jeweiligen Bundesland zu beurteilen.

Das staatliche Tierwohllabel sieht in der Eingangsstufe für Aufzuchtferkel eine geschlossene Liegefläche (5 Prozent Schlitzanteil zu Drainagezwecken) von mindestens 0,1 m² je Ferkel vor.

36. Abgeordnete
**Dr. Kirsten
Tackmann**
(DIE LINKE.)

Wie begründet die Bundesregierung ihre Zustimmung zum Kompromissvorschlag der EU-Kommission zur sogenannten EU-Öko-Verordnung im letzten Trilog am 26. Juni 2017 (vgl. Vorbericht der Bundesregierung zum Agrar- und Fischereirat, EuB-BReg 271/2017), trotz ihres Auftrages durch den Bundestag (nach Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes, festgehalten in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft, Bundestagsdrucksache 18/2839), insbesondere die Einführung von Grenzwerten für Rückstände im Ökolandbau nicht zugelassener Betriebsmittel, generell abzulehnen, und wie wird sie sich dazu auf der 3 556. Tagung des Rats für Landwirtschaft und Fischerei am 17./18. Juli 2017 positionieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser
vom 19. Juli 2017**

Deutschland hat sich unter den verschiedenen Präsidentschaften sehr aktiv in den Beratungsprozess um die Revision der EU-Öko-Verordnung eingebracht, stets mit dem Ziel, Kompromissvorschläge zu erreichen, die zum einen auf Bewährtem aufbauen, aber gleichzeitig auch praktikable Antworten auf die besonderen neuen Herausforderungen der weltweit wachsenden Biobranche bieten. Der über die Jahre deutlich veränderte und gereifte Vorschlag umfasst mittlerweile eine ganze Reihe von Elementen, die zur Verbesserung des Rechtsrahmens für den ökologischen Landbau beitragen können.

Der Kompromisstext, auf den sich die Verhandlungsführer im Rahmen des Trilogs am 28. Juni 2017 geeinigt haben, sieht zwar keine Einführung von gesonderten Schwellenwerten für Rückstände im Ökolandbau nicht zugelassener Betriebsmittel vor. Dieser für Deutschland zentralen Forderung trägt der vorliegende Kompromisstext Rechnung. Es fehlt jedoch an einer praktikablen Regelung, mit der den Kontrollstellen und Kontrollbehörden die Möglichkeit eines angemessenen Umgangs mit Rückstandsfunden im Spurenbereich eingeräumt wird.

Der Agrarrat hat sich am 17. und 18. Juli 2017 nicht mit dem Trilogergebnis befasst. Der Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt. Die Abstimmung über die Verordnung soll erst nach der juristischen und technischen Überarbeitung des Textes erfolgen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

37. Abgeordneter **Dr. Tobias Lindner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern beabsichtigt die Bundesregierung, sich bloß auf das 2-Prozent-Ziel der NATO zuzubewegen oder dies tatsächlich zu erfüllen (vgl. Antwort auf meine Schriftliche Fragen 66 auf Bundestagsdrucksache 18/11947 und 9 auf Bundestagsdrucksache 18/11885 sowie Nachbericht zum NATO-Verteidigungsministertreffen vom 29. Juni 2017, Ausschussdrucksache 18(12)1040), und falls die Bundesregierung beabsichtigt, das 2-Prozent-Ziel der NATO zu erfüllen, welchen Aufwuchspfad des Verteidigungsetats verfolgt sie, um dieses Ziel zu erreichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel
vom 25. Juli 2017**

Die Bundesregierung steht zu den Beschlüssen des NATO-Gipfels von Wales im Jahr 2014, die auf dem NATO-Gipfel in Warschau im vergangenen Jahr noch einmal bekräftigt wurden. Dort haben die Staats- und Regierungschefs aller NATO-Nationen u. a. vereinbart, dass Bündnispartner, deren Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien gegenwärtig unter dem Richtwert von zwei Prozent des Bruttoinlandsproduktes (BIP) liegen, die Verteidigungsausgaben nicht weiter kürzen, dass sie darauf abzielen, die realen Verteidigungsausgaben im Rahmen des BIP-Wachstums zu erhöhen, und dass sie darauf abzielen, sich innerhalb von zehn Jahren auf den Richtwert von zwei Prozent zuzubewegen, um ihre NATO-Planungsziele zu erreichen und Fähigkeitslücken der NATO zu schließen.

Die Beschlüsse von Wales sind somit eine politische Selbstverpflichtung und zweckgebundene Richtungsentscheidung aller NATO-Mitglieder. Deutschland erfüllt bereits heute wesentliche Forderungen von Wales: Die Trendwende in Bezug auf Finanzen, Personal und Material wurde bereits im vergangenen Jahr eingeleitet und wird fortgesetzt. Die mittelfristige Finanzplanung der Bundesregierung sieht dabei einen nominalen Anstieg der Verteidigungsausgaben in den kommenden Jahren vor. Mit dem von der Bundesregierung am 28. Juni 2017 beschlossenen Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2018 und Finanzplan bis 2021 steigen die Ausgaben des Einzelplans 14 von 37 Mrd. Euro im Jahr 2017 auf 42,4 Mrd. Euro im Jahr 2021.

Im Übrigen wird auf die in der Frage genannte Bundestagsdrucksache 18/11947 verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

38. Abgeordneter
Frank Tempel
(DIE LINKE.)
- Wie viele Erlaubnisinhaberinnen und -inhaber nach § 3 Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) zur medizinischen Verwendung von Cannabis wurden bisher nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 6. März 2017 und einer Übergangszeit von drei Monaten durch die Bundesregierung beziehungsweise durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) aufgefordert, die Ausnahmege-
nehmigung abzugeben, und wie viele Erlaubnis-
inhaberinnen und -inhaber sind dieser Aufforde-
rung bisher nachgekommen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 25. Juli 2017**

Das BfArM hat am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften (10. März 2017) alle Inhaberinnen und Inhaber einer gültigen Ausnahmeerlaubnis nach § 3 Absatz 2 BtMG zur medizinischen Anwendung von Cannabis mit einem Schreiben über die neue Gesetzeslage informiert. Es wurden ins-
gesamt 1 061 Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber angeschrie-
ben und darum gebeten, die persönlich erteilten Ausnahmeerlaubnisse
an das BfArM zurückzuschicken, sobald Cannabisarzneimittel erstmalig
auf Grund einer ärztlichen Verschreibung in der Apotheke bezogen wur-
den, spätestens jedoch am 11. Juni 2017.

Mit Stand vom 18. Juli 2017 haben insgesamt 390 der 1 061 angeschrie-
benen Patientinnen und Patienten ihre Ausnahmeerlaubnis an das
BfArM zurückgegeben.

39. Abgeordnete
**Beate
Walter-Rosenheimer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Zu wie vielen Infektionen mit multiresistenten Erregern kam es nach Kenntnis der Bundesregie-
rung in Deutschland in den Jahren von 2008 bis
2017 (bitte nach Jahren sowie nach letalen und
nicht letalen Infektionen differenzieren), und wel-
che Schlüsse zieht die Bundesregierung daraus im
Hinblick auf die Anwendung von Antibiotika in
der Human- und Veterinärmedizin sowie in der
landwirtschaftlichen Nutztierhaltung?

40. Abgeordnete
**Beate
Walter-Rosenheimer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Zu wie vielen Infektionen mit multiresistenten Erregern kam es nach Kenntnis der Bundesregierung in Krankenhäusern und Kliniken in Deutschland in den Jahren von 2008 bis 2017 (bitte nach Jahren sowie nach letalen und nicht letalen Infektionen differenzieren), und welche Schlüsse zieht die Bundesregierung daraus im Hinblick auf die Anwendung von Antibiotika in der Human- und Veterinärmedizin sowie in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 21. Juli 2017**

Die Fragen 39 und 40 werden gemeinsam beantwortet.

Seit 2009 besteht auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) eine Meldepflicht für Nachweise von methicillinresistenten *Staphylococcus-aureus*-(MRSA)-Stämmen aus Blut- und Gehirnflüssigkeitsproben und dadurch bedingte Todesfälle. Diese Daten erlauben keine valide Unterscheidung zwischen ambulant und stationär erworbenen Infektionen. Die in diesem Zusammenhang übermittelten Zahlen sind in Tabelle 1 dargestellt. Hieraus ist ein Rückgang im übermittelten Beobachtungszeitraum seit Einführung der Meldepflicht ersichtlich.

Tabelle 1: Anzahl und Häufigkeit für Nachweise von methicillinresistenten *Staphylococcus-aureus*-(MRSA)-Stämmen aus Blut- und Gehirnflüssigkeitsproben und Anzahl der Todesfälle gemäß Infektionsschutzgesetz

Meldejahr	Anzahl Fälle	Inzidenz/ 100.000 Einwohner	Anzahl Todesfälle
2011	4226	5,16	349
2012	4488	5,57	353
2013	4375	5,42	349
2014	3848	4,74	294
2015*	3602	4,38	255
2016	3136	3,82	238
2017*	1363	3,36	75

* Zeitraum von 1. Januar bis 30. Juni 2017, Stand 18. Juli 2017

Quelle: SurvStat@RKI, Stand Infektionsepidemiologisches Jahrbuch 2016

Eine Meldepflicht für Enterobacteriaceae mit Carbapenem-Nichtempfindlichkeit oder Nachweis einer Carbapenemase-Determinante (Meldepflicht bei Infektion oder Kolonisation) und für *Acinetobacter* spp. mit Carbapenem-Nichtempfindlichkeit oder Nachweis einer Carbapenemase-Determinante (Meldepflicht bei Infektion oder Kolonisation) besteht seit Mai 2016. Daher können hierzu noch keine Angaben zum zeitlichen Verlauf gemacht werden.

Die Bundesregierung nimmt das Thema „Antibiotikaresistenz“ sehr ernst. Die vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG), Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) im Jahr 2015 erarbeitete Deutsche Antibiotikaresistenzstrategie (DART 2020) adressiert neben der Entwicklung neuer Antibiotika, alternativer Therapien und verbesserter Diagnostik das Ziel, sektorübergreifende und sektorspezifische Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung der Antibiotikaresistenz zu entwickeln und umzusetzen. Leitgedanke und übergeordnetes Ziel der DART 2020 ist es, dauerhaft einen restriktiven Einsatz antibiotischer Wirkstoffe in allen relevanten Bereichen herbeizuführen.

41. Abgeordnete
**Beate
Walter-Rosenheimer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Einsatz von Antibiotika in der Humanmedizin sowie in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung in den Jahren von 2008 bis 2017 quantitativ entwickelt (bitte die Bereiche Humanmedizin und landwirtschaftliche Nutztierhaltung jeweils nach Jahren und Jahresgesamtmenge der eingesetzten Antibiotika aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Annette Widmann-Mauz

vom 21. Juli 2017

In Deutschland gibt es keine gesetzliche Grundlage für eine zentrale Erfassung von Antibiotikaverbrauchsdaten.

Analysen für den ambulanten Bereich werden vom Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland (ZI) durchgeführt. Grundlage für die Auswertungen sind alle zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ausgestellten Arzneimittelrezepte. Das Wissenschaftliche Institut der AOK (WiDO) stellt ambulante Verbrauchsdaten zusammen, die das Robert Koch-Institut (RKI) jährlich an das Europäische Netzwerk zur Erfassung des Antibiotikaverbrauchs übermittelt (European Surveillance of Antimicrobial Consumption-Network, „ESAC-Net“). Die Verbrauchsdaten der Antibiotika der Jahre von 2008 bis 2016 sind in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Ambulanter Antibiotikaverbrauch* der Jahre 2008-2016 in Defined Daily Dose (DDD)/1000 Einwohner/Tag

Jahr	DDD/1000 Einwohner/Tag
2008	14.6
2009	14.9
2010	14.5
2011	14.1
2012	14.9
2013	15.8
2014	14.6
2015	14.4
2016	14.1

* Nur systemische Antibiotika (ATC-Code J01)

Quelle: <https://ecdc.europa.eu/en/antimicrobial-consumption>

Die Krankenhäuser sind seit 2011 gesetzlich verpflichtet, ein Monitoring des stationären Antibiotikaverbrauchs vorzunehmen (§ 23 Absatz 4 Satz 2 IfSG). Diese Daten sollen in erster Linie der Optimierung der Antibiotikaverordnungspraxis auf lokaler Ebene dienen. Eine Verpflichtung zur Übermittlung der Daten an eine übergeordnete, zentrale Datenbank ist nicht gesetzlich geregelt. Die Teilnahme an einer übergeordneten Surveillance ist freiwillig. Daten zum Antibiotikaverbrauch von Akutkrankenhäusern werden beispielsweise seit 2007 in dem gemeinsamen Projekt vom Bundesverband Deutscher Krankenhausapotheker e. V. (ADKA), der Infektiologie Freiburg (if) am Universitätsklinikum Freiburg und der Deutschen Gesellschaft für Infektiologie e. V. (DGI) „ADKA-if-DGI“ erhoben. Seit 2014 hat das RKI mit der Antibiotikaverbrauchs-Surveillance (AVS) eine Plattform für eine effiziente und ressourcensparende Durchführung der AVS geschaffen, die seit 2015 im Routinebetrieb läuft und allen interessierten Krankenhäusern die Teilnahme ermöglicht. Aufgrund der freiwilligen Teilnahme handelt es sich um eine Stichprobe, auf deren Basis kein Anspruch auf Repräsentativität erhoben werden kann. In Tabelle 3 werden die Daten beider Projekte von 2007/2008 bis 2016 dargestellt.

Tabelle 3: Stationärer Antibiotikaverbrauch von 2007/2008 bis 2016 in Defined Daily Dose/100 Patiententage (ADKA-if-DGI-Projekt und AVS-Projekt des RKI)

Antibiotikaverbrauch im stationären Sektor (DDD/100 PT*)						
Jahre	2007/2008	2011	2013/2014	2014	2015	2016
Anzahl Krankenhäuser (n)	n=44	n=75	n=141	n=53	n=110	n=129
ADKA-if-DGI-Projekt ¹	64	57	60	–	–**	–**
AVS-Projekt des RKI ²	–	–	–	59	61	60

* DDD/100 PT: Defined Daily Dose pro 100 Patiententage

** Daten noch nicht publiziert

Quelle: ¹www.p-e-g.org/econtext/germap; ²<https://avs.rki.de/>

In der Tierhaltung hat bundesweit die seit 2011 erfasste Menge der von pharmazeutischen Unternehmen und Großhändlern an Tierärzte abgegebenen Menge antibiotischer Wirkstoffe im Zeitraum von 2011 bis 2015 um 901 t von 1 706 t im Jahr 2011 auf 805 t im Jahr 2015 abgenommen. Eine eindeutige Zuordnung der abgegebenen Wirkstoffmengen zu einzelnen Tierarten ist nicht möglich, da die Mehrzahl der Präparate für verschiedene Tierarten zugelassen ist. Zum Zeitraum von 2008 bis 2010 liegen keine entsprechenden Angaben vor. Die Abgabemengen für das Jahr 2016 werden derzeit noch ausgewertet. Für das laufende Jahr 2017 können aus Gründen der Erfassungssystematik noch keine Angaben gemacht werden.

42. Abgeordneter
Harald Weinberg
(DIE LINKE.)
- Wann ist der Bewertungsbericht zur ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung, der nach § 116b Absatz 9 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) bis zum 31. März 2017 dem BMG vorzulegen war, beim BMG eingegangen, und wann wird die Bundesregierung diesen Bericht veröffentlichen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 20. Juli 2017**

Die nach § 116b Absatz 9 SGB V dem BMG als Bericht bis zum 31. März 2017 zuzuleitenden Ergebnisse der Bewertung der Auswirkungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) auf die Kostenträger, die Leistungserbringer sowie auf die Patientenversorgung sind am 26. Mai 2017 beim BMG eingegangen. Die Bewertung und die Berichtspflicht obliegen dem GKV-Spitzenverband, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V. gemeinsam. Eine Veröffentlichung des vorliegenden Berichts kann durch diese Organisationen jeweils nach eigenem Ermessen erfolgen.

43. Abgeordnete
Birgit Wöllert
(DIE LINKE.)
- Warum werden nach Kenntnis der Bundesregierung von den verfügbaren 63 Mio. Euro für 2017 (inkl. 30 Mio. nicht verausgabten von 32 Mio. Euro verfügbaren Mitteln im Jahr 2016), die von der GKV nach Inkrafttreten des Präventionsstärkungsgesetzes im Jahr 2015 an die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) für Präventionsmaßnahmen überwiesen worden sind, voraussichtlich nur 17 Mio. Euro ausgegeben (Aussage des Vorstands des GKV-Spitzenverbandes, Gernot Kiefer, laut dpa-infocom, 13. Juli 2017), und was passiert mit den nicht verausgabten Mitteln?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 24. Juli 2017**

Mit ihrer jahrzehntelangen Expertise unterstützt die BZgA die Krankenkassen gemäß § 20a Absatz 3 SGB V bei der Entwicklung qualitätsgesicherter Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention. Um diesem gesetzlichen Auftrag angemessen nachzukommen, hat die BZgA nach Verabschiedung des Präventionsgesetzes durch den Deutschen Bundestag im Laufe des Jahres 2016 neue zusätzliche Strukturen aufgebaut und damit die reibungslose Arbeitsfähigkeit zügig hergestellt. Dazu gehörte auch die Klärung der teilweise komplexen Fragestellungen im Haushalts- und Zuwendungsrecht. Leider traten bereits kurz nach Inkrafttreten des Präventionsgesetzes Verzögerungen ein, als der GKV-Spitzenverband (GKV-SV) die für die Vergütung der BZgA vorgesehenen Mittel zunächst entgegen dem Gesetzeswortlaut gesperrt hat und nur nach Eingreifen des Bundesministeriums für Gesundheit im Wege der Rechtsaufsicht freigab.

Damit verbunden verzögerte sich die Unterzeichnung der gemeinsamen Vereinbarung von GKV-SV und BZgA über die notwendigen Details der Beauftragung. Diese konnte – anders als im Gesetz vorgesehen – nicht bis zum 30. November 2015, sondern erst am 8. Juni 2016 unterzeichnet werden.

Bereits im Jahr 2015 hat die BZgA Konzepte für die Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten erarbeitet. Diese wurden mit dem GKV-SV zu Beginn der Verhandlungen im Herbst 2015 diskutiert. Sie konnten in den Gesprächen jedoch nur zum Teil konsentiert werden. Im Herbst 2016 hat die BZgA dem GKV-SV konkrete Konzepte für Gesundheitsförderung und Prävention in Schulen und Kommunen vorgelegt. Auch diese wurden vom GKV-SV nicht vollständig konsentiert.

Nicht verausgabte Mittel werden auf das Folgejahr übertragen. Sie sind nach § 20a Absatz 3 Satz 7 SGB V zweckgebunden und dürfen nur für die Durchführung des Auftrags eingesetzt werden.

- | | |
|--|---|
| 44. Abgeordnete
Birgit Wöllert
(DIE LINKE.) | Welche Präventionsmaßnahmen wurden seit Inkrafttreten des Präventionsstärkungsgesetzes von der BZgA mit den Beitragsgeldern der GKV-Versicherten angeboten, und in welchem Umfang hat die BZgA Dritte mit der Bearbeitung der vom GKV-SV entworfenen Aufgaben beauftragt? |
|--|---|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 24. Juli 2017**

Aufgabe der BZgA ist es nach § 20a Absatz 3 Satz 1 SGB V, die Krankenkassen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten zu unterstützen. Hierzu beauftragt der GKV-SV die BZgA insbesondere mit der Entwicklung der Art und der Qualität krankenkassenübergreifender Leistungen, deren Implementierung und deren wissenschaftlicher Evaluation. Im Rahmen der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags hat die BZgA zwei große Projekte zur

Verminderung sozial bedingter sowie geschlechtsbezogener Ungleichheit von Gesundheitschancen auf den Weg gebracht: Die Koordinierungsstellen „Gesundheitliche Chancengleichheit“ wurden in allen Bundesländern personell aufgestockt und damit in ihren Aktivitäten für Menschen in schwierigen Lebenslagen gestärkt. Für die Gruppe der Langzeitarbeitslosen wurde ein Kooperationsprojekt mit der Bundesagentur für Arbeit sowie dem Städte- und dem Landkreistag bereits von sechs auf 59 Standorte ausgeweitet; auf dieser Basis ist bis Ende 2017 eine Verdoppelung der Zahl der Standorte in Vorbereitung. Darüber hinaus wurden 21 Forschungsprojekte zur Vorbereitung weiterer Aufträge abgeschlossen sowie zwei regionale Fachkonferenzen zum Thema „Kommunale Suchtprävention“ konzipiert und durchgeführt.

Zu ihrer Unterstützung zieht die BZgA Kooperationspartner und Unterauftragnehmer heran. Mit Stand vom 18. Juli 2017 wurden bis zum Ende des Jahres 2021 für insgesamt 73 Unterbeauftragungen rechtliche Verpflichtungen eingegangen. Aufträge werden insbesondere an Agenturen – beispielsweise für die Erstellung des vom GKV-SV beauftragten Internetportals oder zur Umsetzung von Konferenzen – sowie an Forschungsinstitute bzw. Wissenschaftler oder Experten vergeben, um Studien oder Bestandsaufnahmen durchzuführen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

45. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Bis wann wird die Bundesregierung ein über den bisherigen Bedarfsplan hinaus gehendes Sonderprogramm für die weitere Elektrifizierung des Schienennetzes (s. Masterplan Schienengüterverkehr des BMVI) vorlegen, und nach welchen Kriterien wird dieses aufgelegt (finanzieller und zeitlicher Umfang, Finanzierungsvoraussetzungen wie z. B. Art und Menge des Zugverkehrs und Funktion als Ausweichstrecke, Umgang mit bereits im Rahmen des Bundesverkehrswegeplans 2030 in der Grobbewertung ausgeschiedenen Elektrifizierungsprojekte u. v. m.)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 19. Juli 2017

Für das Konzept werden die genauen Kriterien noch erarbeitet und im weiteren Verfahren festgelegt.

46. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welcher Inbetriebnahmetermin für den Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.3b des Bahnprojekts Stuttgart–Ulm (Führung der Gäubahn über die Rohrer Kurve und die bestehende S-Bahn-Strecke zum Bahnhof „Stuttgart Flughafen/Messe“) ist nach Kenntnis und Einschätzung der Bundesregierung aus heutiger Sicht realistisch, und wie bewertet die Bundesregierung die Verzögerungen bei diesem PFA (Stuttgarter Zeitung vom 15. Juli 2017: „Immer deutlicher tritt zu Tage, dass der bisher anvisierte Inbetriebnahmetermin im Jahr 2021 kaum mehr zu halten ist“) vor dem Hintergrund, dass der Betrieb der Strecke im Mischbetrieb nur mit einer bis 2035 begrenzten Ausnahmegenehmigung gestattet wurde und sich damit die gesicherte Betriebserlaubnis auf lediglich etwa zwölf Jahre erstreckt (www.bahnprojekt-stuttgart-ulm.de/no_cache/projekt/aktuell/archiv-suche/news-archiv-detail/news/116-stuttgart-21-ausnahmegenehmigung-fuer-s-bahn-strecke-am-flughafen-erteilt/newsParameter/detail/News/)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 24. Juli 2017**

Bei dem Projekt Stuttgart 21 handelt es sich nicht um ein Projekt des Bedarfsplans für die Schienenwege des Bundes, sondern um ein eigenwirtschaftliches Projekt der Deutschen Bahn AG (DB AG).

Zu dem angefragten Abschnitt hat die DB AG Folgendes mitgeteilt: Die Bahn hält weiter an dem mit den Projektpartnern vertraglich vereinbarten Ziel fest, Stuttgart 21 und die Neubaustrecke Wendlingen–Ulm im Dezember 2021 in Betrieb zu nehmen. Der PFA 1.3b „Filderbereich mit Flughafenanbindung, Gäubahnanbindung“ soll zwei Jahre nach der Inbetriebnahme des Bahnprojekts Stuttgart–Ulm, zum Fahrplanwechsel Ende 2023, fertiggestellt sein. Nach Einschätzung der DB AG sind keine Gründe erkennbar, die gegen eine Verlängerung des Betriebs der Strecke im Mischbetrieb über das Jahr 2035 hinaus bzw. gegen eine Entfristung dieser Genehmigung sprechen.

Berlin, den 28. Juli 2017

